



Pa. 40.





Dies wird genant das
Schieding.

Der Stadt

Braunschweig

Ordnunge/ire Christ-
liche Religion / auch allerhandt Crimi-
nal / Straff vnd Policen sachen betreffend. Be-
radtschlagt vnd eindrechtlich bewilligt vnd angenommen von
einem Erbarn Rathe/ Rathsgeschworen/ Zehenmannen/ Geschickten/
Gildemeistern vnd Haupteuten der Stadt Braunschweig/
vor sich vnd von wegen der ganzen gemeis-
nen Bürgerschaft darselbst.



Nach Ihesu Christi vnsers HERRN vnd Seligs-
machers Geburt / im Fünffzehnhundert Neun vnd Sie-
benzigsten Jare / Donnerstags nach
Lichtmessen.

Henni Tuetzen

KONFRIED
UNIVERS.
ZVHALLE



Ir Bürger

meistere vnd Rath-
manne der Stadt
Braunschweig/thun
hiemit kundt vnd zu
wissen/das wir diese
folgende Ordnunge/ vnserer Christliche
angenommen Religion/ auch straff vnd
Policey sachen betreffendt/ aus Gottes
worte vnd Göttlichen gebotten/ aus be-
werten Keiserlichen vnd Sechsischen/
auch vnser Stad althergebrachten Sta-
tuten / rechten vnd löblichen gewonhei-
ten / zusammen ziehen / vnd in eine zimli-
che ordnung vor dero zeit bringen / vnd
dieselben in jchtwas jzo erkleren vnd
verbessern lassen haben. Vnd ist vnser
ernstlicher befehl/ vnd wollen/ das die-

A ij se



se Ordnunge hinfüro in vnser Stadt /
steiff / veste vnd vnuorbrochen obseruiert
vnd gehalten werden solle.

Setzen vnd ordenen demnach wie folget.

TITVLVS I.

Von der Christlichen
Religion.

Niemandts in der Stadt
Braunschweig betroffen vnd gefun-
den würde / dem die Articul vnser
Christlichen Glaubens nicht bekant
noch wisslich weren / vnd er diesel-
ben zu lernen / vorechtlich vnterliesse / der solt in der
Stadt nicht geduldet noch gelidten werden / bis so
lange er sich der gebür nach / leren vnd vnterrichten
liesse.

Alle die in vnser Stadt wonen / vnd sich wesent-
lich enthalten wollen / sollen sich Christlicher
Lere vnd lebens befleissigen / vnd daran keinen
gebrech.

gerecht oder mangel (der aus vorachtung oder
 m. attwillen herflösse) erscheinen oder befinden las-
 sen / sonst solten sie aus der Stadt vorweistet vnd
 allhie nicht geduldet werden.

Die Lehr aber / darnach sich alle vnser Stadt
 Bürger vnd Einwooner richten vnd halten
 sollen / sol den heiligen Göttlichen / Prophe-
 tischen vnd Apostolischen schrifften / den dreien Sym-
 bolis , als dem *Apostolico* , *Niceno* vnd des heiligen
Ambrosij vnd *Augustini* gemess sein / wie die alle zu-
 sammen in der *Augsburgischen Confession Anno 1530.*
 auffß kürzte vorfasst / der *Röm. Kei. Ma.* auff
 dem *Reichstage zu Augspurg* vberantwort / vnd
 bisshero in den reinen Kirchen dieser *Sechsischen*
 lande erhalten vnd blieben sein / sampt der *Apologia* ,
 so kurz darauff gestelt / vnd in öffentlichen Druck
 ist ausgegangen.

Als alles findet man bey vnser Kirchen Ord-
 nung / die *Anno 1528.* erstlich gestellet vnd
 publiciert / vñ hernach *Anno 1563.* widerumb
 Repetiert vnd von neuem in Druck ist ausgegangen /
 darüber wir auch ernstlich vnd vnnachlässig halten
 wollen / in aller massen / als solchs in der *Prefation*
 solcher ordnung ist ausgedruckt vnd angezeigt.

A ij

W Er

WEr aber solch *Corpus Doctrinae* mit worten
oder wercken zu ubertreten / zu vorachten oder
schimpfflich dauon zu reden fürnemen / vnd
sich vntersehen würde / vnd daruon auff gütliche
Vormanunge nicht abestehen vnd rechtschaffene
Buss auch nicht thun vnd leisten würde / der solt
als ein vorechter Gottes vnd seines Göttlichen
Worts geachtet / vnd aus der Stadt vnnachlesig
vorweiset werden / biss so lange er seiner besserunge
gute zeugnis vnd kundtschafft von vnserm ganzen
Colloquio erlangen / vnd also fürbringen könne /
das wir derselben vollkommenen Glauben zustel-
len vnd geben können.

TITVLVS 2.

**Von den Sacramentschwer-
mern / Wiederteuffern / vnd der-
gleichen Kotten vnd
Secten.**

D jemandt allhie in vnser Stadt mit
der Sacramentschwermeren / oder der
Wiederteufferen / oder andern derglei-
chen vnchristlichen Kotten vnd Secten
die Gottes worte / der Augspurgischen
Confession

Confession, derselbigen *Apologia*, vnd vnser Christli-
 chen Kirchen Ordnung zu gegen weren / behafftet
 zu sein befunden würde / Solt er deshalben vor vns-
 ser Geistliche *Colloquium* fürbescheiden / vnd darselbst
 aus Gottes Worte / von seinem Irthumb abzustes-
 hen / mit getrewem vleis vnterrichtet vnd vormanet
 werden / vnd so er dann darüber bey seinem Irthumb
 öffentlich noch vorharren würde / Solt er aus vn-
 ser Stadt vnd Gebiete so lange vorweiset vnd dar-
 in nicht gelidten werden / Er habe dann sich gegen
 vns schriftlich erklet / das er von seinem Irthumb
 abgestanden sey / als dann wollen wir ime den ein-
 gang vnser Stadt wiederumb erleuben / mit diesem
 weiterm bescheide / das er als dann / wenn er wieder
 in die Stadt komen / zu nehesten male / wenn die Her-
 ren vnser Geistlichen *Colloquij* in vnser Brüder
 Kirchen beinander sein werden / darselbst vor inen
 erscheinen / vnd seinen Irthumb auch wiederruffen /
 vnd darvon genzlich abzulassen / angeloben werde.

TITVLVS 3.

Von dem Fluchen vnd
 Gotteslestern.

Wiewol

Diewol das Fluchen vnd Gottslesteren
in Gottes Worte ernstlich verbotten /
vnd darauff die straffe gesetzt ist / das
die Flucher mit steinen zu todte gewor-
ffen werden sollen / So ist doch leider
solche straffe / nach langheit der zeit in missbrauch
komen / von wegen grosser mennige / deren / die mit
fluchen sich zu vorsündigen pflegen.

Dieweil aber gleichwol das fluchen sehr un-
gleich vñ mercklich vnterscheiden ist / also das
etliche aus leichtfertigkeit vnd einer bösen an-
genommen gewonheit leichtlich fluchen / Etliche aber
aus bösem fürsatz vnd mutwillen / So wollen wir
vns fürbehalten haben / nach gelegenheit der ober-
tretung die straffe zu mindern oder zu mehren.

Wd aber einer betretten oder oberweiset wür-
de / das er bey Gottes vnd seines lieben Sons
Ihesu Christi Namen / oder Blute / Krafft /
Macht / Leib / Gliedern / Wunden / Tode / Marter /
Sacramenten vnd Elementen / oder dergleichen
Göttlichen Namen vnd Emptern / jemand böses
geflicht oder gewünschet hette / Solt er wenn das
geschehe / vorfestet werden / Vnd so er sich dann bes-
sern

5

fern vnd wieder in die Stadt wil / sol er die Festun-
ge mit einem Galden bessern.

Werde er aber zu Gottes des Allnechtigen
eigener vorachtunge dergleichen wort vnd
rede gebrauchen / Sol er der Stadt so lange
emperen / bis man seiner Busse vnd besserunge gute
kundtliche anzeigung haben kondte / Dann Gott
sagt / Wer den Namen Gottes lestert / sol des Todts
sterben / Darumb sol keine Obrigkeit darüber so
leicht hinstreichen.

TITVLVS 4.

Von Schweren.

Sollen auch die leichtfertigen Schwes-
rers gleicher gestalt / wie die Flucher ge-
straffet werden / Wo sie aber gerichtlich /
oder in andere wege einen falschen Meins-
eidt schweren / sollen sie gestraffet werden / wie her-
nach folgen wird *sub titulo*, von falschem gezeugnis.

TITVLVS 5.

Von Zauberey.

B

BD

3
Ifo vngl vnter Münd luy g'straffe
enord

vint vorbrent

Enre fol: 12

Mit zeubereit
sich die thien

S

Wenn jemandt bekennet oder vberweiset
wird / das er einen andern mit zeubere
ren an Leibe oder gute beschedigt habe /
der sol one alle gnade mit dem Feyer ge
straffet vnd zu puluer verbrant werden.

zeuberische
artzney geben

Werde er aber andern Leuten oder jme selbst
mit zeuberey an Leibe / Viehe oder andern
Gute helffen / oder zu helffen vnterfuchen /
Were er ein Frembder / oder in vnser Stadt nicht
besessen / So solt er der Stadt ein Jar lang verweie
set werden / vnd wo er sich in der zeit besserte / als
dann nach vorlauffe des Jars / gegen erlegung ei
ner Marc straffgeldes / den ein vnd ausgang vns
er Stadt widerumb vberkommen mügen. Were
er aber ein besessener Bürger oder Bürgersche / so
solt er vmb drey Marc gestraffet werden.

Ein fromder

Ein bürger

Bei zeubern
radt suchen:

Wer aber bey zeubern oder Warsagern / trost /
hülffe oder radt suchen / vnd dessen vberwun
den würde / So solt er vns sechs Marc zur
straffe geben / vnd sich auch für vnserm Geislichen
Colloquio als ein Busfertiger erzeigen / also / das
man mit jme zu frieden sein köndte. Ein frembder
aber solt der Stadt zwey Jar emperen / vnd wo er
dann

Ein fromder:
2 jar: vnd
2 p straffe /



6

Dann Busse thete / mit zweyen Marcken den ein-
gancß wiederumb erwerben mügen.

TITVLVS 6.

Von vorachtung der Predi-
ger Göttlichs Worts.

Werde sich jemandt wieder die bestalten
Prediger Göttlichs Worts / mit
schimpfflichen Worten / in Bierbencken
oder sonst vornemen lassen / der solt
so oft das geschege / einen Gulden zu bröcke geben.

TITVLVS 7.

Von Friedewirckung der
Prediger.

Solte jemandt so freuel vnd vnartig be-
funden / das er einen Prediger in seinem
Hause oberlauffen vnd bedrouwen
dörffte / oder aber die handt an ime lege-
te vnd ime schläge / So solt er ein Jar
lang mit der sursatz vorfesset werden / Wolte er aber
B ij nach

nach vorlauffe des Jars wieder in die Stadt / solt
er die fürsatz mit ein vnd zwentzig Gilden vnd neun
vnd zwentzig Pfenningen bessern / vnd darzu auch
allen vorursachten vnkosten legen.

Dies alles ist zuuornehmen / wo der Theter
durch die flucht entrunne / vnd dar von keme /
Wärde er aber betreten vnd gefangen / er solt
te der straffe gewarten / die hernach auff den Haus-
friedbruch vorordent ist.

Wenn jemandt gröblicher breche / solt er auch
nach gelegenheit herter gestraffet werden.

TITVLVS 8.

Von zuhaltung der Thor /
Sontags vnd Feirtags.

An allen Sontagen vnd Feirtagen / sol-
len die Zingeln vor den Thoren zugehal-
ten / vnd niemandt zu Ross oder Wa-
gen / aus oder eingelassen werden / ohne
sonderlichen erleub des Bürgermeisters in dem
Weichbilde / darzu das Thor gehört / handelte ein
Thor-

7

Thorhüter dawider/ er solt zween newe Schillinge
zur straffe vorfallen sein.

TITVLVS 9.

Von denen die auff den Sonntag oder
Feirtag vnter der Predigt Göttlichs worts
auff den Kirchhöfen stehen/oder in
solcher zeit auff den Marck-
ten feyhl haben.

Dad weil wir leider bis dahero offi vnd
vielmals gesehen vnd befunden / das
sich etliche Müßiggenger gelüsten las-
sen haben/ auff den Sonntag oder Feir-
tag Vormittags vnter wehrender Predigte auff
den Kirchhofen zu stehen / oder darumb hero zu
spazieren / das vor eine mutwillige vorachtung
des heiligen Göttlichen Worts zu achten vnd hal-
ten/ So wollen wir/das nun hinfurter das stehend
oder spazierent auff den Kirchhöfen / Vormit-
tags vnter wehrender Predigt von jederman genz-
lich vnterlassen werden solle / Dann wir durch
vnserre Marckmeistere vnd Diener darauff ach-
tunge geben/ vnd die vbertretter dieses vnseres
Gebots

B iii

Gebots jedesmal vor unsere Bröckherren Citieren/
vnd von einem jeden darselbst einen neuen Schilo-
ling zu Straffgelde fordern lassen vnd haben wol-
len.

*Am freitag nicht
viel feiben.*

Esol auch niemandt von vnsern Bürgern/
Bürgerinnen / Bürger Kindern oder irem
Gesinde / oder jemande von vnsern Unter-
thanen aus vnsern Gerichten vnd Dörffern auff
den Sontag oder Feirtag Vormittags vnter
wehrender Predigte / auff vnsern Märkten all-
hier etwas fehele haben vnd vorkauffen / Bey brö-
cke eins Guldens / so oft das geschege. Wo aber
das jemandt frembdes vnwissent thun würde /
dem solt es von vnsern Marktmeistern vnd Die-
nern ernstlich verbotten werden / vnd wo er sich
dann daran nicht keren wolte / solt er darüber ge-
pfandet / oder sonst von vns nach gelegenheit ernst-
lich gestraffet werden.

TITVLVS IO.

Von Sontags oder Fests
geseuffe.

Niemandt

Nemandt sol auff einen Sontag oder Feirtag Vormittags vnter der Predigt oder Messen Geste setzen/ Brantewein / rechten Wein / oder ander Getrencke zu fauffen / Ben straffe einer festung.

In dergleichen straffe sollen auch solche Geste von vns genommen werden.

No sol auch solch fauffen auff den Sontag oder Feirtag Vormittags vnter der Predigt auff vnser Apoteken/ Wein vnd Bierkel- lern keins wegs geschehen oder gestattet werden.

Es sollen auch die Handtwercksgesellen oder jemandt anders auff den Sontagen vnd Feirtagen / bis nach der *Vesper* Predigte sich züchtich vnd stille halten / vnd mit grossem geschrey / Trommeln oder anderer leichtfertigkeit kein vnflug anrichten / Sonsten wil man inen auch mit einer festunge folgen.

TITVLVS II.

Vom Spiel am Sontage
vnd Feirtage.

Wo

Spielplatz
vorboten:

V Der Marckmeister oder sein Gesinde
des Sontags oder Feirtags vnter der
Predigt / Vor oder Nachmittage eine
leichtfertige Bursch auff der Marsch/
oder sonsten aufferhalbe Thors auffm Spiel er-
haschen würden / sollen sie macht haben / von jedem
ein Pfandt zu nemen / vnd wenn sie das wieder lö-
sen wollen / sollen sie dem Marckmeister oder seinem
Gesinde einen neuen Schilling dafür geben. Vnd
wo gleich einer oder mehr entlieffen / vnd hernach
erforschet vnd ausgekundschaftet würden / solt ein
jeder vorberürter straffe nicht geübrigt sein / sie wür-
den sich dann mit irem Eide entledigen vnd vnschül-
dig machen.

Werden vormägende Bürger / Bürgerkinds
oder andere oder vorstendige Handtwercksgesellen /
dergestalt auffm Spiel betroffen / sollen sie
vnnachlessig vorfestet / vnd damit nicht vorschonet
werden / wenn sie gleich die straffe als bald erlegen
wolten / damit sich ein jeder schande halben für sol-
cher leichtfertigkeit zu hüten / vmb so viel deste mehr
vrsache nemen müge.

TITVLVS 12.

Von

9

Von dem Schiessen/ Spielen vnd Tanz
ben auff vnser Neuenstadt Marsch oder
anderswor vor den Thoren in
den Pfingsten.

A Ir Dinstags des Nachmittags in den
heiligen Pfingsten/ sollen die Schützen
oder jemand anders/ auff vnser Neuen
stadt Marsch oder anderswor/ in oder
vor vnser Stadt/ vor der Scheiben nicht schiessen /
Spielen oder Tanzten / oder dergleichen kurzweile
zu treiben / bey straffe einer festunge/ Sondern des
Dinstags in den Pfingsten Nachmittage / mügen
vorberürte vnd andere ehrliche kurzweile erleubt
sein. Es sollen sich aber als dann die jenigen/ die sich
des Tanzens gebrauchen wollen / aller zucht vnd
ehre darben gebrauchen / vnd die Frayen vnd Jung-
frayen in dem Tanze schendlich nicht vordreihen /
darauff die Marckmeister vnd ir gesinde gute acht-
tunge geben sollen/ vnd wollen als dann einen jeden
vorbrecher dieses vnser Mandats jedesmals vmb
zween newe Schillinge straffen.

Im Tanze
vordreien.

TITVLVS 13.

¶

Von

Von den Kirchhöfen.

Derweil wir leider augenscheinlich befinden/ das sich etliche Unfleter eine zeit her gelüsten lassen haben / die Kirchhöfe mit irem eigen vnflute zubeschmeichen vnd zu unreinigen/ so verbieten wir hiemit ernstlich / das solchs hinfüro nicht mehr geschehen sol / dann wo jemandt hierüber betreten wird / sol er deshalb verfestet werden.

TITVLVS 14.

**Von dem der seine Eltern morden /
oder schlagen/oder inen fluchen/oder
seine Kinder ermorden
würde.**

Wer jemandt (das Gott gnediglich vorhüte) seinen Vater oder Grosuater / Mutter oder Grossmutter / Ja auch seinen Stieffuater vnd Stieffmutter / die sein ehelich oder allein natürliche Eltern / freuentlich ermorden / oder mit gisse umbbringen würde / der sol vom Gerichte aus der Stadt geschleiffet werden / bis an den ort
der

der straffe / vnd darnach mit einem Blochrade von
 unten auff gestossen / vnd gewönllicher weise in das
 Radt geflochten / vnd alldo den Raben vnd schedli-
 chen Thieren zur Speise vbergeben werden. Die-
 weile er grausamer vnd schrecklicher gehandelt / den
 man an wildē Thieren gewondt ist. Es sol aber auch
 zu richtlicher ermessigung stehen / Ob man vor-
 bemelten grausamen Mörder / an statt des schleif-
 fens / mit glüenden Zangen ein riss oder ekliche
 geben wolte.

Seine eltern
 werden :

Werde jemandt seine Eltern schlagen / der het-
 te wol nach Gottes Gebote vnd Ordnunge
 den Hals vorwircket / desgleichen wenn er
 seinen Eltern fluchet / Dieweil aber die straffe in die-
 sen Landen nicht in vbungē gefunden / sol man einen
 solchen Gottes vnd ehr vergessenen Buben / vier
 Wochen lang mit zimlichem gefengnis straffen /
 doch das er nicht anders dann mit Wasser vnd
 Brot gespeiset werde.

Seine eltern
 slaen :

S aber jemandt mehr dann ein mal / solche
 Sonthat oben würde / sol gleichwol die Leibs-
 straffe hiemit vnbegeben sein.

§ ij

Hier

Kinder morden

Szeher gehören auch die / so ire Kindere heimlich umbbringen / Dieweile Eltern vnd Kinderre Correlatiua sein / vnd billich in gleichem rechte stehen sollen. Darumb wollen wir / das alle Kinder mörderin geschleufft / oder mit Zangen gerissen / vnd hernach vorseufft / vnd auff ein Radt gelegt werden sollen.

TITVLVS 15.

**Von Meuterey vnd
Aufbruch.**

Wer sich vnterstehet zweydracht zu stifften / zwischen dem Landsfürsten vnd der Stadt / oder zwischen dem Rathe vnd den Gilden / oder zwischen dem Rathe vnd der Gemeine / sein Leib vnd Gut stehet in des Raths handt.

*Vorsamlung
müssen*

Es sol niemands Vorsamlungen machen heimlich des tags oder nachtes / ohne des Raths wissenschaft / bey Leibe vnd bey Gulte / dar der Stadt schade mochte von kommen.

Ein redt Jofu

Ein Bürger sol reiten / dauon der Stadt oder der Bürgerschaft schade entstehen möchte / wer das thete / sein straffe sein zehen Markken.

TITV.

TITVLVS 16.

Von deme der seine Wehre aus freuel/damit gewalt zu vben/ausziehen würde.

Wer jemandts gegen einem andern seine Wehre aus fürsatz vnd freuel/damit gewalt zu vben / vnd nicht vmb Notwehr damit zu thun/ ausziehen würde/ der sol deshalb mit einer fürsatz verfestet werden.

TITVLVS 17.

Von Todtschlage.

Todtschlag wird in Rechte zweierley befunden / Nemblich fürsatzlich vnd zufellig oder vnuorsehnlich.

Erstlich / wenn einer mit fürsatz vnd wolbedachtem mite den andern todtschlegt/ vnd der wird gegriffen/ Sein straffe ist verliering des Leubts / Nach dem vrthell Gottes / Wer Menschen Blut vorgeußt / des Blut sol auch vergossen werden.

¶ iij

Wer

fürsatzlich
tode sein

W Er aber darvon kompt vnd nicht ergriffen
wird/ sol fünfzig Jar der Stadt emperen /
Wil er darnach wieder herein / Er sol sich
erklich mit Gott vnd der Kirchen/ auch mit des ent-
leiteten Freundschaft vorführen / vnd von vnserm
Colloquio absolvieren lassen / vnd darnach dreissig
Gülden straffe geben / so kondt er wieder einge-
nommen werden.

I Im Andern/ wo einer einen vnvorsentlichen
Todsschlag begiengte / der möchte nicht an Lei-
be vnd Leben / sondern Willkürlich gestraffet
werden/ Wie folget.

In vnvorsentlich Todsschlag aber kan sich
Lauff vierley weise zu tragen. Zum Ersten /
wenn einer den andern anfertigt / vnd ine mit
Behre vnd Wassen also drenget vnd ansicht / das
er zu errettung seins Leibs vnd lebens die gegen-
wehre gebrauchen müste / ob er dann gleich den An-
sprenger zu todtte schläge / Er bleibe des gar ohne
straffe vnd wandel.

I Im Andern / Wo einer vnvorsehens / ohne
Salle seine schuldt vnd bösem fürsatz / einen an-
dern umbbrechte / er möchte darumb auch
nicht

Notwehr
dofern

gestorben, gab 50 fl vor dem Jüngling, und die gestorbene
gestandene 150 fl. Der 150 fl was Brudegarn!
Andreas angelde gab 50 saler den armen 12

nicht gestraffet werden / Als wenn die Schützen
für der Scheiben / vnd also an gewöhnlichen örten
schiessen / vnd es gienge einer in den weg / vnd würde
erschossen / der Theter bliebe des ohne straffe / Oder
wo zween mit einander stechen / vnd der eine fiel sich
vom Pferde zu tode / oder neme sonst einen schaden /
dauon er des Todts were / ~~der Theter hette darumb~~
auch keine straffe zu besorgen.

—
vnuorsehens
tödtet:

Wenn aber zum Dritten einer den andern
vnuorsehens tödtet / vnd gleichwol an sol-
chem Todtschlagen etwas schuldt hette / als
wenn einer an einem vngewöhnlichen orte zum ziel /
Oder sonsten nach einem Thier oder Vogel schös-
se / vnd entleibte einen vnuorsehens / so hette er
daran schuldt / das er am vngewöhnlichen orte sol-
chen gefährlichen handel geübt / vnd musste derhalb-
ben ~~fünff~~ Jar der Stadt emperen / vnd nach ge-
endigten fünff Jaren / sich mit des entleibten
Freunden vortragen / vnd darzu zehen Gilden zur
straffe geben.

10 fl Straßgeld

Dum Bierden / wo einer noch mehr schuldt hette /
Dann eine schlechte vortwarlung oder vnsfleis /
sondern fände sich / das auch der wille / den
andern

ffünft jar
io h. markt gel

andern zu beschedigen mit dar zu komin were/ Als
wenn einer in eine zeche keme / vnd daselbst mit kei-
nem zu schaffen hette / den er zu beschedigen bedacht
were / sondern keme vnuorsehens mit einem zu ha-
der / vnd würde mit zorn so fern bewogen vnd ober-
eilet / das er denselben zu tode schläge / keme er gleich-
wol dauon / vnd kondt in fünff Jaren oder bald dar-
nach / mit des entleibten Freundschaft ein Vor-
trag machen / des hette er billig zu genieffen / also /
das er nach vorlauffe der fünff Jar vns dem Ras-
the zehen Gilden gebe / vnd den eingang der Stadt
erwürbe. Würde er aber ergriffen / so müste er ge-
fahr stehen / das er an Leibe vnd Leben gestraffet
würde / doch nicht anders / dann nach erwegung al-
ler vmbstende / die etwan also geschaffen sein müch-
ten / das er mit der Leibs straffe nicht allerding vor-
schont würde / vnd in solchen fellen wollen wir vns
bey Rechtsgeleerten raths zu erholen vnbegeben /
sondern ausdrücklich fürbehalten haben.

Von Zauberey
Hob. 5

WEr mit gifte oder zeuberey / jemandt fürsetz-
lich vmbbringet / sol mit Feswr vorbrant /
oder auff ein Blochrade gestossen werden.

DEr Wird des Hauses / darin ein Todtschlag
geschehen / sol vns eine Mark zur straffe ge-
ben!

ben / andern zur warnunge / auff ire Geste vnd Ges
sinde / desto bessere auffachtung zu geben.

13 De Wirt des hant
gibt 3 M Brode:

TITVLVS 18.

Vonden / die einem Todtschlage
oder Balgeren zu sehen.

Deiner dar bey ist vnd zusihet / vnd
höret / das zween oder mehr zu vnwill-
len vnd schlagen kommen / der sol hies
mit gewalt haben / den Haderern von
Gerichts wegen friede zu gebieten.

Wurde dann einer so freuel befunden / das er dem
Gebote nicht gehorchen wolte / vnd schlüge darüber
einen andern todt / sol mit dem Schwerdt als ein
Friedebrecher gerichtet werden / Schlüge er eine
Wunden / er sol die straffe leiden / die hernach auff
Wunden gesetzt ist / Würde er aber selbs Todt ge-
schlagen / der Theter sol mit der Leibsstraffe vor-
schont bleiben / vnd der ganze handel sol zu vnser er-
messigung stehen / ob vnd wie der Theter zu straffen
sey / darin wir gelegenheit der Personen / Wehre vnd
gegenwehre / auch vrsachen / dadurch der Hader an-
gangen / vnd dergleichen ombstende mit fleis bewes-
gen sollen vnd wollen.

D Wer

Wenn einer in dem Eids
und Schwur steht, den
Befehle ungehorsam
wird, so soll er
mit dem Schwert
erlöset werden;
wird jedoch, muss
er für die Stadt
antworten und
den Schwur zu
geben, oder
sich selbst
erlösen.

Wenn einer
den Eid
nicht
hält, so soll
er mit dem
Schwert
erlöset
werden.



WEr einer Balgeren zusihet / vnd dieselben gar nicht vnterstehet zu hindern / sondern etwan darzu lust oder gefallen hat / der sol vorfestet werden / vnd so er wieder in die Stadt begert / sol er eine Marck zur straffe geben.

WEr den Theter ohne redliche vrsache vnuorhindert lest daruon lauffe / oder ime fürschiebthut / das er daruon kompt / sol nach gelegenheit seins vormögens an gelde / oder mit vorweisung / oder gefengnus gestraffet werden / dann wenn die Theter so leichtlich nicht dauon kommen konden / würde mancher so mutich nicht sein / das er so bald vmb sich schläge oder steche / sondern one zweifel manniger Todtschlag vnuolbracht bleiben.

Wird aber jemandt einen todtschleger hindern vñ auffhalten / das er zu gefengnus gebracht werde mag / sol er derwegen an seinen ehren oder an Gilden vnd Ämpten nicht getadelt oder gecuffert / sondern dessen ohne nachteil bleiben / vnd von vns vortretten vnd einnommen werden.

Wird wo jemandt einem obberürt sein Bürgerlich vnd ehrlich fürnemen vorweislich auffrücken / oder fürlegen würde / der solte mit einer fürsatz

fürsatz vorfestet / vnd ehe in die Stadt nicht wieder gestattet werden / bis das er vns dem Rathe zur straffe gegeben habe ein vnd zwenzig Gulden vnd neun vnd zwenzig Pfennige / darumb das er wieder gemeine ruhe vnd Menschliche natürliche trewe gehandelt hat / die einer dem andern zu seiner beschützung zu leisten für Gott schuldig ist.

TITVLVS 19.

Von Wunden die da Kampffbar.

*In welcher wundenbildt vnder
gestalt, darmit man klage, und
de radieren ja de selbige wunden
bildt, wolt es ord
besehen*

*Das oder vnter wunden
in gleich vnter*



Jed jemandt Kampffbar vorwundet / ob er gleich nicht klagen wolte / wir der Rath wollen dennoch der bröke oder straffe nicht emperen / sondern den Theter von Gerichts wegen zu straffen fürbehalten haben / Fünde man auch / das der Vorwundete selbst zu der beschädigung vrsach gegeben / oder den hader angefangen / vnd dershalden die That zuuorücken vnd zuuortuschen lust hette / Man sol nichts desto minder in der sachen ergehen lassen / was recht ist / vnd den vorwundten so wol als den Theter straffen / wo er schuldig besunden wird.

*Wie vnter kampffbariger wunden
solte vorfestet vnter
wolt ein jar der selbe wunden
in wunden bildt, vnter wunden
gestalt, wolt es ord
gestalt, wolt es ord
gestalt, wolt es ord*

D ij

Wer

~~Das Buch ist ein... /~~
~~...~~

W
wisset, do muss ihr Doff werden, sohe je
sich sich sein mit Dragen lassen /

unter dem andern Jore vorwunden
bleiben aber beide in der Stadt /

aber nicht mit dem
Softe ige sollen
eine hand freide
fal = 16 /

Wer den andern Kampffbar vorwundet / vnd
in der Stadt begriffen wird / der sol von
Amptes wegen eingezogen / vnd bis zu er-
kündigung der ganken geschichte / vorwarlich ge-
halten werden.

Ze erkündigung aber sol also fürgenommen
werden / das der Bürgermeister in dem
Weichbilde / darin die That geschehen / vnd
do der Vorwundete anzutreffen / selbs allein / oder
durch andere Herren / der zum wenigsten zween sein
sollen / der Parteien bericht höre / vnd als bald zween
Herren des Raths vnd zween geschickte Balbierer
zu dem vorwundten schicke / vnd die Wunde besehen
lasse / ob sie tödtlich sey oder nicht / Ist sie nicht tödt-
lich / vnd der Vorwundte kan von dem Theter als
bald zum Vortrage betrogen werden / so mag man
den Vortrag zu lassen / vnd den Gefangenen / gegen
erlegung zehen Gilden straffe / neben auch entrich-
tunge des fange Gilden / Schliesgeldes vnd Kost-
geldes / seiner gefencklichen hafft entledigen.

Wird aber die Wunde tödtlich oder zum wei-
nigsten zweiffelhafftig befunden / Man sol
den Theter die neun fahrtage behalten / stür-

So immer da andere vorwundet in dem
weichbilde das freite man die gefolde
wird, gibt darvor zehen guld, geschick
es hütten der Thore, gibt geltig wol 10
Der vordersifte Jan vo Camps Dmichte a 18

Wer de andere mit dem be in
kirchens / stit gibt 10 guld

be in des der vortwundete / ohne seine selbs vorwar-
losung / Man sol inen nach obgesakter Ordnunge
straffen.

WEr sich aber auff des entleibten eigene vor-
warlosunge steuret / der ist dieselbe zuerweisz
schuldig / dann zu Rechte wird sie nicht vor-
mutet.

Wolte sich aber der Vortwundete / für ausgan-
ge der Neun tage nicht abehandeln lassen /
So sol der Theter in haftt bleiben / vnd seine
gefahr vnd ebentheur auswarten.

WDer Vortwundete die Neun fahrtage vber-
lebte / vnd seine besserunge etwas vormutlich
were / Ob er sich gleich mit dem Theter nicht
vortragen wolte / dannoch wo der Theter sich zu
rechte beut / vnd desselben auszuwarten gnugsam
vorbürget / sol man zehen Gilden / auch den fange
Gilden / Schliffgeldt vnd Kostgeldt von ime ne-
men / vnd ime der gefengnis entledigen.

Wiebe er aber der Vortwundete noch für vnd
für schwach / vñ stünde in gefahr seins lebens
den Theter möchte man fürder behalten / bis
man sehe / wie es mit der Wunden hinaus wolte.

Driwünne aber der Vorwundete seinen schaden / vnd keine wiederumb zu vöriger gesuntheit / der Theter were gleichwol schuldig / sich mit inie zu vortragen / vnd vns dem Rathe zehen Gilden straffe zu geben / neben dem fange Gilden / Schliesgelde vnd Kostgelde.

Letliesse der Theter / vnd würde nicht gefangen / man sol inie folgen mit einer feste / vnd in einem Jare den eingang der Stadt nicht wieder gönnen. Es were dann / das er sich / ehe die festunge ober inie ergangen / mit seinem wiederparte vortragen / vnd vns einen feste Gilden zur straffe gegeben hette / als dann solt er mit der festunge vorschont bleiben.

TITVLVS 20.

**Von schlechten Wunden / die nicht
Kampffbar oder Kampffwürdig
sein.**

*So darff er
nicht mit der
Stadt weiszen*

Schläge oder steche einer den andern / vnd die Wunden würden nicht Kampffbar befunden / er sol sich mit dem beschedigten vortragen / vnd vns dem Rathe eine Marck zur straffe geben.

TITV.

TITVLVS 21.

Von Beulen vnd Dumschle-
gen / die keine Blutruff
haben.



Schläge einer den andern fürseklich /
mit Knütteln oder andern Instru-
menten / vñ folgte gleich keine Blutruff
/ sondern vielleicht eine schlechte
Beule / der sol sich (wie itzo gesagt)
mit dem beschedigten vortragen / vnd vns ein vnd
zwanzig Gulden vnd neun vnd zwanzig Pfennin-
ge zur straffe geben / Es were dann / das die That
mit bösen vmbstenden beschweret / vnd grösser ge-
macht würde / So wollen wir vns nach gelegenheit
die straffe zu steigern vnd zu mehren für behalten.

fürsichtig zu h

TITVLVS 22.

Von onfuge auff des Rathes
Kellere vnd andern gemeinen o-
ten / vnd in Vorlöbnussen
vnd Brautheu-
fern.

Wer

Auff Rades pferde
vangering Dofn
bruder 10 ff

W Er auff des Raths Kellern / Apoteken /
Kustheusern / oder sonst in des Raths
gelagē / wo dieselben bestalt sein / dem an-
dern mit Worten oder Thaten vnfüg thut /
ine schlecht oder schmehet / sol ohne vnterscheid zehen
Gülden zur straffe vorfallen sein.

Auff Gilde husern
bruder 6 ff

W Er solchs auff der Gilde gemeinen Husern
thete / solt sechzig Schillinge zur straffe ge-
ben / hette er des Geldes nicht / er sol so lange
der Stadt emperen / bis ers bezalen kan.

In bruckachten oder
gekochten 6 ff

W Er in Vorlöbnussen oder auff Brauthäu-
sern hader oder vnfüge anrichtet / den andern
reuffet / schlegt oder schmehet / Sol sechzig
Schilling wetten / oder der Stadt emperen / bis
ers bezalen kan.

W D zween in einer Vorlöbnusse oder Braut-
haus mit einander haddern / Sollen jeder
auch sechzig Schillinge vorfallen sein.

L S were dann / das einer den hadder mutwil-
ligs hette angefangen / vnd dem andern zur
widersprach vrsach gegeben / Dann sol dersel-
be allein gestraffet werden.

Geschege

Eschege dem Brutigam schade darüber / der Anfenger sol den gelten / oder wo sie gleiche schuldt hetten / sollen sie auch gleichen schaden tragen.

TITVLVS 23.

Von vorachtunge der
Stadifeste.

*Hemmy wisten sonne, gart darvor
Doppelt wortsage, also 42 gulden
Luste Irren sonne todlich gemindert*

Wer ohne not vber des Raths feste steigt / ob er gleich sonst den Kopff nicht vorwircket hette / Er solt vmb des vbersteigens willen / mit dem Schwerte gestraffet werden.

TITVLVS 24.

Von Hausfrieede.

Wer dem andern bey Tage oder bey Nachte mit fürsatz sein Haus auffstiesse / vnd darin jemandes schläge / oder gewaldt darin vbt / das sol für ein Hausfriedbruch erkandt / vnd mit dem Schwerte gestraffet werden / darin auch keinen seine trunckenheit sol entschuldigen.

E

Wer

*Ein mit der
weyr im hies
Lopen:*

WER zu dem andern mit gewehrter handt in
sein Haus gienge oder lieffe / inen darin zube-
schedigen / ob er gleich an inen nicht kommen /
oder etwas thetlichs ausrichten köndte / er solt deno-
noch ein Jar lang mit einer fürsatz aus der Stadt
vorfestet / vnd nach vorlauffe des Jars darin nicht
ehe wieder gestattet werde / bis das er ein vnd zwan-
zig Gulden vnd neun vnd zwanzig Pfennige zur
straffe gegeben.

*Im hies gemant
bestriden:*

Werde er den Hauswirdt / sein Weib / Kinder
oder Gesinde beschedigen vnd Wunden / Er
sol den Kopff verloren haben.

*Fenster offi laden
wo schlafen:*

Beschlecht einer dem andern seine Fenster /
Schracken / Laden oder was er zu seilem kauf-
fe / oder sonsten ausgesakt oder ausgehangen /
Man sol ine ohne gnade mit einer fürsatz vorfesten.

*Ein in sine hies
vngelocht sein:*

WER zu dem andern in sein Haus laufft / vnd
ine allda mit lesterlichen worten oberfahret /
er sey Frauwe oder Man / Er sol auch vorfestet
werden mit einer fürsatz.

Als hat auch stadt / ob gleich einer in einem
gemieten Hause wonete / dann in seiner Wos-
nung sol jederman billich mit friede vnd rus-
he blei

he bleiben/ vnd von einem andern nicht vberlauffen
 werden/ also/ das auch die Rechte vorbieten/ jeman-
 de aus seinem Hause mit gewalt in Gefencknis zu
 ziehen/ Es were darn die sache peinlich/ vnd belang-
 te den Hals/ darumb auch nach Stadtrechte kein
 Bürger aus seiner Wohnung genommen vnd ge-
 fangen werden sol/ er sey dann zuvor angesprochen
 vnd gehört.

Handwritten note:
 vnter demselben
 nicht auf die Stra-
 zen

Handwritten signature:
 E. J. J.

S Eschege jemande gewaldt in seinem Hause/
 Es were bey Tage oder bey Nacht/ vnd die
 Wachte würde ersucht/ oder sonsten des in-
 ne/ Sie sol ohne sonderlichen befehl als bald zu
 lauffen vnd retten/ vnd nicht durch die Finger sehen/
 Bey vormeidunge vnser des Raths ernstlicher
 straffe.

Handwritten note:
 De Weister, 1711
 Verm. 1/2
 P. 111

TITVLVS 25.

Von Nachtgange.

In S. Gallen tage bis auff Mittfa-
 sten/ sol niemandt der nicht Bürger ist/
 nach geleuter Bechterglocken/ one licht
 oder Latern auff der Strassen sich fin-
 den lassen/ allein oder Kottenweise/ bey straffe zu
 er newer Schillinge.

¶

End

No sol niemandt bey nechtlicher weile allhie
auff der Strassen/ vnzüchtige Lieder singen /
noch ergerliche leichtfertigkeit oder vngebür
treiben / dann wo jemandt von vnsern Wechtern
dar über betreten würde / solten sie ein Pfandt von
ime fordern vnd nemen / dabey er des Morgens zu
kennen/ vnd der gebür zu straffen sey.

Noch sol niemandt allhie / der vnbekandt oder
vordechtig were / bey nechtlicher weile auff der
Strassen eine lange Behre oder ein Rohr
tragen/ bey vorlust derselbigen.

TITVLVS 26.

Von den Marckmeistern vnd
Wechtern.

Nemandt sol sich an vnsern Marckmeis-
tern vnd Wechtern vorgreifen / bey
straffe einer farsatz.

TITVLVS 27.

Von ausfordern oder
ausheischen.

*Wen einer abgeben wird, das so eine begehrt
und gelbes vorlöfen, oder nicht geständig sein wird,
so muß er auf der brucke damit sein mit dem
sind purgen:*

Wer

weil er sich nicht an die Krug setzen wollte,
und sich mit dem Regentem vordrags fahr:

19

Wer sein eigen Richter wil sein / vnd
darzu nicht Gerichte oder Recht ge-
braucht / sondern seinen gegenpart
freuentlich ausfordert / sich mit ime
zu Balgen / der sol vnnachlessig mit
einer fürsatz ein Jarlang vorsestet werden / vnd die
darauff gesetzte straffe / Nemlich ein vnd zwanzig
Gülden vnd neun vnd zwanzig Pfenninge erlegen.

Ein jar vorsestet
vnd 21 ff brock

Wer aber gefordert wird / sol dem Pucher zu
folgen keins wegs macht haben / sondern wo
er es thete / sol er einen Gülden zur straffe ge-
ben.

1 ff brock

Werde der ausforderer geschlagen / Er sol den
schaden ime selbs zumessen / vnd der Gefor-
derte ime darzu zu antworten nicht schuldig
sein.

TITVLVS 28.

Von fürseklichen vnd andern In-
iurien / Schmehe vnd Drauworten /
vnd von fürseklicher oberfal-
lunge oder anfer-
tigung.

E iij

Wiewol

Werwol die Zniurien / so mit Worten
vnd wercken geschehen / alle vnter
dem worte vnfug begriffen werden /
so ist doch nicht vndienstlich von
schmechesachen einen besondern Titel
zu ordnen / damit solch Haderwerck vmb so viel deste
besser vorhütet bleiben müge.

Darumb wollen wir / das sich ein jeder fleissig
Fürsche / vnd seinen eben Christen Menschen
oder Bruder nicht beschwere / oder mit schme-
he oder drauworten angreiffe.

*farsatzlich
Zniurien zu M*

Dann wo jemandts den andern fürsatzlich
mit Worten oder mit der That Zniuriret /
oberfelt oder anfertigt / der sol vmb eine für-
satz gestraffet werden / vnd dem Wiederpart einen
wiederruff thun.

Wad aber jemandt den andern aus vnbedacht
vnd zorn / mit Worten Zniuriren / schmechen
oder bedrauen / das ime darnach leidt sein
würde / vnd doch gleichwol darüber geklagt wird /
den sollen wir der Rath macht haben zu gebieten /
das sie die sache mechtiglich auff vns stellen / Diese
heimlich

heimstellunge aber sol den vorstandt nicht haben /
 das die sachen alle wege gegen einander auffgehoben
 werden musten / Sondern wo ein theil dem andern
 zu viel oder vnrecht gethan hetten / sol der
 Schmeher dem Geschmeheten eine Christliche ge-
 bürliche abbit vnd wiederruff thun / vnd vns auch
 auff vnser Brökedornken einen Gilden zu bröke
 geben. Würden wir aber vns solcher sachen / die
 zuuortragen nicht vnternemen / so sol der Schme-
 her vor vnser Brökeherren auch Sittiert werden /
 vnd darselbst die Abbit vnd wiederruff thun / vnd
 vmb einen Gilden gestraffet werden.

TITVLVS 29.

Von Schmeherworten wieder den
 Rath oder eine Rathspersone /
 in Raths geschaff-
 ten.

Sich jemandt gelüsten lassen würde /
 vns den Rath / oder eine Rathsperso-
 ne in vnsern des Raths geschafften ge-
 genwertiglich zu schmechen / vbel anzuz-
 fahren vnd zu misshandeln / der sol ein
 halb

2 Jar Rath der
 Stadt

halb Jar der Stadt emperen/ vnd darnach wenn er
wieder in die Stadt wolte / eine fürsatz büßen/ vnd
darzu einen wiederruff vnd abebitt thun.

S Eschege aber das vorberürte schmehent / vbel
anfahrent vnd misshandelt nicht gegen-
wertiglich / sondern ruglings gegen andern
Leuten / So solt der Theter auch ein halb Jar aus
der Stadt weichen/ vnd vmb einen Gulden gestraf-
fet werden / vnd die geübte Misshandlung vnd
Schmeherwort abebitten vnd wiederruffen.

TITVLVS 30.

Von Schmeheschriften/ Lie- dern vnd affterreden.

S Ir gebieten auch vnd wollen / das nie-
mandt wes Standes der sey / den Die-
nern Göttlichs Worts/ der Oberigkeit /
noch seinem negsten ire Dignitet, Hoheit/
Ehre / Glimpff vnd gute Gerüchte nicht antastet
oder abeschneiden sol / durch Schmeheschriften /
Gefenge/ Reime/ Lieder oder Gedichte/ in keinerley
weise noch wege / do aber jemandt in dem schuldig
befunden/

befunden / Sol er als ein vnruhiger / mutwilliger
vnd böser Mensch / welcher zu vnruhe / vnfriede /
Meuterey vnd allem argen geneigt / in vnser Stadt
nicht gelidten werden.

TITVLVS 31.

Von Schmehesachen der Gil-
de vnd Handtwercks
Leute.

*Wenn aber einer zags gilde
geruchheit oder gebrech
handlet, nach sein handt
werck wol nider lufft wird*

In Gilden vnd Handtwercks meistern
sol hiemit vorbotten sein / jemande sei-
ner Gilde oder Handtwercks / *aus*
eigenem fürnemen ohne rechtliche er-
kenntnis zu entsetzen. *gegen Meistern*
Geschege es aber / vnd sich
der / so entsetze were / gegen vns dem Rathe deshal-
ben beklagen würde / Sol er die Gildemeister vnd
Handtwercks Meister vor vns Citiren lassen / So
wollen wir nach gehörter klage vnd antwort / güt-
lich oder rechtlich darin vorseuen vnd erkennen /
was sich gebüret vnd recht sein wird.

Schilt ein Gildebruder oder Handtwercks
Geselle den andern / so sol solchs für der Gil-
de vnd



de vnd Handtwercks Meistern / wie das bishero
gebreuchlich gewesen / gütlich vortragen werden /
oder der Schmeher sol es darselbst ausfüren vnd
die Scheltewort war machen / oder darthun / das
dem Gemeinen nutz / oder zum wenigsten der Gilde
de daran gelegen sey / das solche that geoffenbart
werde. Würde er aber dem also nicht nachkommen/
solt er von den Gilden vnd Handtwercks Meistern
irem gebrauch nach / gestraffet werden.

Große hecht

In fall aber / das die Gilde vnd Handt-
wercks Meistere die vorberürte Sache güt-
lich oder in ander wege nicht würden vortra-
gen oder entscheiden mügen / Solt sie an vns ge-
weist werden / die gütlich oder rechtlich zu entschei-
den / vnd dem Schmeher / wo ferne er schuldig be-
funden würde / in die auff Schmeherwort gesetzte
straffe zu nemen / vnd ine auch zur abbitt vnd wie-
derruffe anzuhalten.

Es sollen auch die Handtwercks Gesellen / nes-
ben vnd mit dem geschmeheten / so lange zu ar-
beiten schuldig sein / Bis das die schmehesache
mit Rechte erörtert sey / welche sich aber hierin wie-
derselbig erzeigen / sollen vorfestet werden.

Worden

Werden sich viel vber einen zusammen rotten /
vnd aus eigenem fürnehmen / ohne rechtliche
erkenntnis zu tadeln oder zu hindern vnterste-
hen / die wollen wir alle aus der Stadt vorsetzen /
bis sie den andern vnehrlich machen / oder ine wie-
der zu friede bringen.

Werden auch Gildelente oder Handwerker
hinaus an andere örter lauffen / vnd ire Gil-
debrüder vber jemandt vorsetzen / das er oder
andere von seinem wegen auffgetrieben würden /
vnd allhie rechtlichs vortrags nicht erwarten / die
wollen wir alle vorsetzen / bis sie den Lermen wieder
stille machen / vnd andere Leute vnbemühet lassen.

TITVLVS 32.

Von wortlichen Schmehend-
len ins gemeine.

In allen wortlichen Schmehe handeln /
setzen wir diese Regel / das sich keiner da-
mit entledigen solle / das er die zugemes-
sene Schmechewort beweisen könne /
dann dessen vngachtet / sol er die gesetzte straffe erle-
gen /

vnd nach der zeit wieder herein wolte / sol er dreissig
Gülden zur straffe geben / vnd sich Absoluieren las-
sen für vnserm Colloquio.

Werde er aber allein berüchtigt / er mag sich
mit seinem Eide entledigen / vnd das erste
mal frey hin gehen / Erführe man aber her-
nach / das er ein Meineidt geschworen hette / sollen
ime zween Finger abgehawen / vnd darzu auch der
Stadt ewiglich vorweistet werden.

Wolte er aber lieber sechs Gülden geben dann
schweren / die wahl sol ime gegont werden.

Erste bewanung
5 fl: oder
Dreier:

Wird sich aber einer mit sechs Gülden ein mal
gelöset hette / vnd keme zum andern mal mit
bösem geschrey wieder / Er sol mit dem bloß-
sen Eide oder sechs Gülden nicht mehr loss wer-
den / sondern die Stadt ein Jarlang reumen / vnd
wo er hernach wieder herein begert / zehen Gülden
zur straffe zu geben schuldig sein.

Ander bewanunge
1 Jar in der stadt
vnd 10 fl: brolle

Wird einer überwunden / das er zum andern
male die Ehe gebrochen habe / Sol er auch
zwey Jar der Stadt emperen / vnd darnach
sechzig

Ander Ehebrot
2 Jar in der
stadt vnd 60 fl

sechzig Guldin zur straffe geben / vnd dann wieder
in die Stad gestattet werden / wo ferne er sich in zeit
seiner vorweisung gebessert hette.

Wird jemandt zum Dritten male des Ehe-
bruchs überwunden / Sol er aus der Stadt
ewiglich vorweistet werden / ohne gnade.

Ehebruch In
molen 50 fl

Werde ein Ehemann oder Ehefrau / in vnsern
des Raths Mälen / wenn sie dar malen lies-
sen / Ehebruch treiben / solten sie die straffe lei-
den / die nechst hieroben zum andern male auff den
Ehebruch verordnet ist.

TITVLVS 34.

So der Heter danon heisse, vnd
de broche nicht erlerst, so girt
de geschwengerte de 10 fl selbst

Von Jungfrauen vnd Mag-
den beschlaffen.

Werde jemandt eins Bürgers Tochter /
Magdt oder Witwe in vnehren be-
schlaffen oder schwengern / solte er vns
zur straffe vor solche seine vnzucht fünf-
zehen Guldin / vnd vor die geschwen-
gerte Person zehen Guldin / vnd derselbigen auch

Vitiator dat
15 fl
et pro Vitiata
10 fl

Wil eine geschwengerte den vnges vater in
nicht bestrafe, so moß se in der broche
dort zu bi ofren side, de warfen bestrafe /

*Kindelbett, als den blint se afne brode /
conclusio 20 13 april a° 80*

In das Kindelbedde die Sechswochen vber sechs
Gulden zur zerunge geben / vnd darnach auch das
Kindt der gebür zu ernehren bestellen / vnd darzu der
geschwengerten Person mit einem Gulden vnd ei-
nem par Schuch / wo ferne er sie zu den ehren nicht
nemen würde / abtrag machen / Wolt er das / wie
ihundt gemeldet / nicht thun / solt er so lange der
Stadt emperen / bis er das zu thun bedacht oder
vormügens werde.

*24 Wen da kindt de brode
gibt, so darff de mag
vor das Kindelbedde
brint brode geben*

*De magt gibt
3 ff Verre fol: 25*

Welche Weibs Person aber sich anderswo
beschaffen hette lassen / vnd würde alhie
das Kindtbedde mit vnserm willen halten /
dieselbe sol vns gleichsals zehen Gulden zur strafe
geben / oder so lang die Stadt emperen / biss sie
das zu thun bedacht oder des vormügens würde.

*Düsse kindt ist zu fast bringe /
manif kindt 10 21*

*Kindelbett halte
mit wissende*

*Der Sal kindt de wirt
erfornit, der gen die
brode von, der kindelbedde*

TITVLVS 35.

Von dem der eine Frawe oder Jung-
frawe ohne irer Eltern / Vormunden oder
Freunde wissen vnd willen aus
der Stadt hinweg
führete.

Wer





Er eine Fraue oder Jungfraue aus
der Stadt hinweg führete / one irer
Eltern / Vormunden oder Freunde/
wissen vnd willen / der solt vorfestet
vnd der Frauen oder Jungfrauen
ir Erb gut nicht gefolget werden.

TITVLVS 36.

Von gemeiner weiber vnzücht, oder Horerei /
Von vnzüchte der Personen/ die
nicht im Ehestande leben.

i
Vnzucht 3 fl



Ein Mans Persone in seinem Wit-
wen stande / oder ein Jungergeselle zum
ersten male auff vnzücht begriffen oder
erforschet würde / solt er eine Marck zur
straffe geben.

ii
Vnzucht 6 fl

Zum Andern male aber zwo Marck.

iii
Vnzucht 10 fl

Snd zum Dritten male / solt er aus der Stadt
vortwisset / vnd nicht wieder darin gestattet
werden / er lasse sich dann wiederumb einwer-
ben / mit zusage sein leben zu bessern / vnd gebe vns
dann darneben zehen Gilden zur straffe.

WBrde

vor geyaltene Dinstag, so bliven fr afm brach
recluse 17 april a^o 804 et 8 augusti :

25

Werde er dann darnach widerumb vnzucht
treiben/ sol die ihtgemelte straffe sinne zu ge-
doppelt werden.

Wnd wo sich ein Weibspersonne ausserhalbe
der Ehe beschlaffen lassen würde/ solt sie der
Bürgerschaft/ so sie die gehabt/ vorfallen
sein/ vnd darzu vns zum ersten male eine Marck/
vnd zum andern male zwei Marcken zur straffe ge-
ben/ Zum dritten male aber sol sie aus vnser Stadt
vnd Gebiete vorweisen werden.

So ein frantwe
Vnzucht treibt
gibt 3 fl

Werde jemandt Hurerey treiben in den Mes-
selmülen/ der solt ein Jar lang der Stadt
emperen/ vnd also dann dreissig Gilden zur
straffe geben.

In Molen
Vnzucht 30 fl

Wenn sich ein Jungfraw oder Magdt lest be-
schlaffen vnd Schwanger wird/ Sol sie
baldt/ wenn sie ire schuldt vormerckt ein
Schleiger auffsetzen vnd tragen/ Wo sie aber in
den Haren ginge/ solt sie vns dem Rathe zehen Gül-
den zur straffe geben.

In Haren
gfaen 10 fl

Welche sich wie ein Magdt helt vnd kleidet/
biss das sie in das Kindelbedde kommet/
Gebirt sie jr Kindt in beisein der Bademut-
ter /

G

ter /

ter / oder anderer ehrlichen Frauen / Man sol jr
nicht weigern / jr kindelbette in der Stadt zu halten.

Sette sie aber das Kindt heimlich / vnd vnter-
stünde sich dasselbe zu vorbergen / oder aus dem
wege zu bringen / Sol sie ewiglich der Stadt
emperen.

Legte eine Magdt oder Weibs person ire eigen
Kindt hinweg / vnd beflisse sich nicht dasselbe /
wie Menschlich vnd billig ist / zu ernehren / vnd
wird darüber ausgeforschet / Man sol sie nach den
Sechswochen der Stadt auch ewiglich vorweisen.

TITVLVS 37.

Von Leichtfertigen gemei-
nen Weibern.

Nie vnzüchtige Weibspersonen / die
ire vnzucht fehete tragen / Heute ei-
nen / morgen den andern vorkuffen /
sollen gefenglich eingezogen / acht ta-
ge mit Wasser vnd Brot gespeiset /
vnd darnach aus der Stadt vnd Gebiets vorwei-
set werden.

TITVLVS 38.

Von

den 6 april 1687, wurde Hstbt molters
und gisr bännt, mit ofen foreris willen
und gespeiset!

Von Kupleren vnd Kufferey.

V jemandt ein Kupler oder Kuplerin würde/ vnd also durch ire Botschafftten vnd Brieffe/ oder in eigener Person Jungfrawen/ Frayen/ Töchtere/ Megde/ Gesinde/ oder andere vorführen/ Haus/ Hoff/ vnd Gemach/ Hurerey oder Ehebruch darin zu volbringen/ darleihen/ die sollen aus der Stadt vorweistet/ vnd darin nicht wieder gestattet werden.

TITVLVS 39.

Von Incoest.

B jemandt mit seiner oder seiner Hausfrawen Blutsuorwandten Freunden/ die ime in den Glieden vorwandt/ darin nach Göttlichen oder Keiserrechten/ die Ehe vorbotten ist/ fleischliche werck vöte/ vnd thete das aufferhalb der Ehe/ Er sol mit dem Schwerte vom Leben zum Todte bracht/ die Weibspersonen aber erseufft werden.

S heten sie das im schein der Ehe/ sie soltē beide aus der Stadt vorweistet werden/ wenn auch gleich der grad nicht in Göttliche oder Keiserlichen

*Anna Niverts bnd. 11. Rippen, 2. bündel vnd
Suoßler kinder, fatten vngest. bnfamend 90,
früh vöndt der Stadt vorweistet 17h 2 88,
i may/*

lichen/sondern allein in diesen Stadtrichten vorboten
ten were/vnd das vmb ergerlichs Exempels willen/
das damit eingeführet würde / vnd andern zu glei-
cher vbertretung möcht vrsach geben / oder sonst
ergerung bringen.

TITVLVS 40.

Von Nozogung.

SS Ere jemandt so Gottlos vnd vngelal-
ten / das er sich vntersehen dörffte / eine
ehrliche Fraue / Jungfraue / oder auch
eine berüchtigte vnehrliche Person mit
gewalt zu fleischlichen wercken zu dringen / Ob er
gleich das werck mit jr von Jugendt / oder anderer
sachen wegen nicht aller dinge vollenbringen konte/
er solt nichts deste weniger den kopff vorwircket
haben.

TITVLVS 41.

Von Eheleuten die ohne erheb- liche vrsache von einan- der sein.

V Eheleute ohne erhebliche vrsache von
einander sein / Ist es Christlich vnd
billig/

billig / das sie wieder zusammen gefordert werden /
 darzu wollen wir / wenn wir darumb ersucht wür-
 den / vnsern müglichen fleis gern thun vnd anwen-
 den / Wo sie dann nach vorhör der sachen nicht wie-
 der zusammen wollen / sol der schuldige theil aus der
 Stadt vorweiset werden / Wo sie aber beiderseitz
 schuldig befunden / vnd wolten dennoch nicht wieder
 zusammen / so sollen sie beide der Stadt so lange em-
 peren / bis sie bedacht werden / sich wiederumb bey-
 samen zuvorsügen / vnd mit einander Christlich
 vnd friedsam zu leben vnd haus zu halten.

Welcher Man seine Ehefrawe vnvorhört vnd
 Verkanter sache / mit gewaldt von sich triebe
 oder schläge / vnd sie doch Kampffbar nicht
 vorwundte / der sol sie auff vnsern befehel wieder zu
 sich nemen / vnd sich mit ir Christlich vnd wol vor-
 tragen / Wo er aber das nicht thun würde / vnd
 klage darüber keme / so sol er die Staet reumen vnd
 nicht wieder darin kommen / er habe dann vns eine
 Marck zur straffe / vor seinen ungehorsam geben /
 vnd angelobt / seine Ehefrawe wieder zu sich zu ne-
 men / vnd sie weiter nicht zu schlagen / oder vbel mit
 ir Haus zu halten.

Werde sich auch ein Man oder Frawes pers-
sone allhier enthalten / vnd anderswo sei-
nen Ehegaten haben / von dem er sondern
redeliche Ursache sein würde / der solt aus der Stadt
vortwisset werden.

TITVLVS 42.

Von Ehemennern die ire Ehefrawen
bey sich haben / vnd sie vnuorschuldes
reuffen oder schlagen.

Wer seine Ehefrawen bey sich haben /
vnd sie vnuorschuldes reuffen oder
schlagen wird / der sol wenn er nach
vorhör der sachen schuldig befunden
wird / eine Marck zur straffe geben /
vnd sich mit seiner Ehefrawe wiederumb versüenen.

Wer aber ein Man seine Ehefrawe Kampff-
bar vorwundet / sol er die straffe leiden / die
auff Kampffbare Bunden gesetzt ist.

TITVLVS 43.

*Von Hänsen
vnd Begeh sol: 38*

Von Diebstal vnd stelen.

Einen

*Von gartts Dieben sol: 39
gestolen güdt sol: 28*

Nota
Vorhabt Item 35.

Zuen Dieb sol man hengen / fürnemlich /
so der begangene Diebstal gros vnd viel
werd ist. Item / wenn der Dieb sich zu
stelen gewohnet / vnd mehr dann ein mal
gestolen hat / sonstem wenn es aufferhalbe dieser sel-
le were / vnd der Dieb auff dem ersten Diebstale be-
griffen würde / vnd solcher Diebstal nichts sonder-
lichs werd were / wollen wir den fall bewegen / vnd
wo not ist / vns darüber des Rechten zu beleren vns
begeben haben.

TITVLVS 44.

Von gestolenem Gute.

Senn bey jemande gestolen Gut ange-
troffen vnd besprochen wird / ob er es
gleich redlich gekaufft hette / Er mus es
doch dem rechten Herrn / wenn er es / das
es sein sey wie recht beweisen / oder mit seinem Eide
vor Gerichte betworen wird / wieder geben / vnd seine
Pfenninge daran vorlieren / seinem gewehren aber
mag er folgen / vnd sich seines Schadens bey sine er-
holen.

Wder / so gestolen Gut in seinen geweh-
ren hat / ein redlich vnbescholten Man ist /
vnd

vnd kan seinen gewehren namkündig machen / So
wird er von wegen der gestolen hase nicht vordech-
tig / kan auch zur peinlichē frage nicht gezogen wer-
den / Were es aber ein vordechtiger Man / oder der
vorhin solcher Kauffmanschafft mehr gepflogen /
vnd kondte seinen gewehren nicht fürstellen / So
kondt er wol so vordechtig werden / das er möchte
peinlich angegriffen / vnd die warheit an ime erkun-
det werden.

Wenn das Gerichte ohne jemandes ansuchen
durch seinen fleis gestolen oder geraubt Gut
ausrichtet / Es sol dasselbe Jar vnd Tag
vnuorthan halten / kompt der rechte Herr vnd for-
dert das mit rechte / Man sol es ime ohne entgelt
folgen lassen / keme aber niemandt der es fordert in
Jar vnd Tage / das Gerichte mag es alles in seinen
nuß keren.

Wenn auch ein Dieb oder Reuber / mit gesto-
blener oder geraubter Habe betretten / vnd von
jemande ausgeklagt wird / Man sol das gan-
ze Gut dem rechten Herren folgen lassen.

Wer Gut findet / der sol es dem / so es gehört /
wieder geben / weis er aber nicht / wem es zu
kompt /

kompt / sol ers von der Gankel allhie vorkündigen
lassen / Thut er das nicht / sol er vor einen Dieb ge-
halten vnd gestraffet werden.

TITVLVS 45.

Von Dieberey in Kirchen.

V Er in einer Kirchen etwas von Altar
geschmuck / Büchern oder anderm / das
zur Kirchen gehört / dieblich hinweg
trüge oder neme / der sol (vngeachtet das
der Diebstal klein were) vmb seines bösen süßsatz
willen mit dem Rade gestraffet / vnd auff ein Bloch-
radt gelegt werden / Man kondte ime dann ezlicher
vmbstende halben gnade erzeigen vnd linder straffen

TITVLVS 46.

Von Beutelschneiden.

V Er in der Kirchen einen oder mehr Beutel
abschnitte / Sol mit der Staupe gestraffet
werden.

¶

Wer

Wer auff der Gassen oder auff dem Marckte Beutel abschnitte/ oder sonstem einem andern aus der Taschen oder aus dem Beutel etwas stele/ Sol nach grosse des Diebstals gestraffet/ vnd zum aller geringsten zur Staupen geschlagen werden.

Wer Frauen oder Jungfrauen in Vorlöbnußsen / Hochzeiten oder andern ehrlichen Gelagen/ ihre Gürtel abschnitte/ solt mit dem Stricke gerichtet vnd auffgehengeet werden.

TITVLVS 47.

Von Fischdieben.

*fische auß fürkauß
Dopon fol. 38.*

*fische vangen
fol. 47*



Wer aus Teichen vnd dergleichen gefassten Wassern Fische stüle / sein die vber fünf Goldgülden werdt / Man sol in auffhencken / vnd vom leben zum Tode bringen.

Sein sie vber fünf Goldgülden nicht werdt / Man sol inen der Stadt vorweisen.

Wer aber aus Wilden gehegten Wassern Fische stüle/ sol mit der Staupen gestraffet werden.

TITVLVS

TITVLVS 48.

Von Dieberey so in Badtstü-
ben begangen wird.

Wer in Badtstuben ander Leute klei-
der stilt / Ist es ober einen Gilden
würdig / er sol mit der Staupe ges-
straffet werden / Were es aber nicht
ober einen Gilden werd / Er sol der
Stadt emperen / auff gnade.

TITVLVS 49.

Von bestelunge eins Erbes.

Werde jemandt in ein Haus gehen / bey
Tage oder Nacht / darin ein legend vns
angenommen Erbe vorwart würde /
vnd von solchem Erbe etwas zu seinen
handen nemen vnd stelen / der sol nach
grösse des Diebstals mit der Staupe / oder mit dem
Stricke gericht werden.

Vngeteilet erbe
bestelen

Wer aber ein Erbe selbs etwas aus der Erb-
schafft vorschieffelt odervorhelet / vnd in das
getwonliche Inuentarium nicht bringen lest /
vnd kan dessen vbertweiset oder vbertwunden werde /

H ij

er

er mus es doppelt erstatten/denen/ welchen es zugehöret / hette er selbs auch ein theil daran / sein recht vnd antheil hat er verloren / vnd mus es den andern allein folgen lassen.

TITVLVS 50.

Von Bucher.

Sich dem der Bucher in Göttlicher heiliger Schrifft / der ausgekündigten Keiserlichen Pollicey ordnung vnd allen Rechten vorbotten vnd vnchristlich ist / So thun wir auch den Bucher hiermit ernstlich vorbieten / vnd so jemandt hierüber schuldig befunden / der sol das gewucherte Geldt / dem jenigen / dem er das abgewuchert / wieder geben / vnd darzu vns zehen Gulden zur straffe geben. Vnd was vor Bucher zu achten vnd halten sey / das wollen wir jedesmal / wenn vns die klage fürkommen würde / nach ordnung der Rechte erkennen.

TITVLVS 51.

Von fürseßlichem auffborgen vnd betriegeren / Auch von der *Cession bonorum* vnd der frewilligen Gerechtigkeit.

Wo

D jemandt in vnser Stadt vnd Gebiete fürsetzlicher / mutwilliger vnd gefährlicher weise / vnd vngachtet / das er keinen erlidden schaden zu beweisen / Geldt vnd Gut auffborgen / vnd damit hinweg ziehen vnd vorlauffen würde / vnd also gemeinet were / frome Leute fürsetzlich zu betriegen / vnd vmb das ire zu bringen / der sol als bald mit der that vnd von rechts wegen vor einen ehrlosen Man gehalten / vnd in vnser Stadt vnd Gebiete nicht geduldet oder gelidden werden.

Ir wollen auch vber einen solchen Betrieger / wo er in vnser Stadt oder Gebiete betreten / vnd darüber zu rechte geklagt würde / auff die pene / in gemeinen beschriebenen Rechten befunden / Procedieren / vnd zu rechte vorfahren lassen.

Weiner aber gleich nicht wegliesset / sondern sich sonst vorborgen hielte / das man seiner zu Rechte nicht konte mechtig sein / oder da wissendt / oder aber aus allerhandt einkommenem bericht vnd anzeigungen vermutlich / das einer mehr oder vngeserlich so viel schuldig were / Als er

H iij

vore

vornöchte/ das dann vff jedern solchen sal vns frey
stehen soll / vff ansuchung ecklicher Gleubiger/ oder
auch Ampts halber die Güter Inuentiren zu lassen /
vnd *Curatores bonorum* zuuerordnen / damit die
Gleubiger vmb so viel desto eher zu dem iren gelan-
gen mögen.

Werde auch ein solcher Betrieger / von vnsern
Bürgern vnd Bürgerlichen / mit Gelde / das
er fürseklich / als oben berürt / auffgeborget /
Renthe oder Güter an sich keuffen/ vnd solch Gelde
vber bestimpte zeit schuldig bleiben/ So sol er/ wenn
deshalben klage vber ine geschege / vorfestet vnd in
vnsrer Stadt nicht wieder gestattet werden/ Er habe
dann vorerst/ das Geldt / das er also geborget / be-
zalt / oder der Kleger sol von vns auff sein anruf-
fen / in die mit seinem Gelde erkauffte Güter vnd
Renthe / wenn die bey dem Keuffer noch vnuoran-
dert vorhanden weren / eingeweiiset werden / sich
seins Geldes/ so weit sich solche Güter vnd Renthe
erstrecken/ daran zuerholen.

*Cessio Bonorum
abgeschafft*

Sod darmit der wachsenden betriegeren desto
statlicher vorgebauet werde / Sol die *Cessio*
bonorum oder abtretung der Güter / so
vor der zeit alhie nicht gebreuchlich gewesen/ Aber
neben

neben vnd mit dem vnglauben einschleichen wollen/
genzlich vnd gar nicht allein abgethan sein / son-
dern es sol den Gleubigern der schult thurm wieder
ire Schuldiger vff die mass vnd weise / wie bisshero
gebreuchlich gewesen / oder aber inen aus der Stadt
zuuerweisen vergont sein.

Schulthurm
erlaubt

aus der Stadt

Dauch wol die frewilige Gerechtigkeit bisshero
gebreuchlich gewesen / Inmassen dann
dieselbe in den gemeinen beschriebenen Rechten
also geordnet / Jedoch nach dem das werck zu
erkennen gegeben / das solchs zu einem mercklichen
missbrauch gekommen / derowegen viel guter red-
licher Leute von dem allgemeinem handel vnd wan-
del abgehalten / daraus dann weiter erfolget / das
die Bürgerliche nahrung fast geschwecht vnd ge-
hindert worden / So sol solche frewilige gerechtigkeit
forthin abgeschafft sein / Dergestalt / das sich
eine Graue in denen Gütern / die sie zu dem Man-
ne eingebracht / vnd demselben in seine verwaltung /
uarung vnd hantierung gethan / legen ires Man-
nes Gleubiger nicht zubeheissen oder vffzuhalten
haben sol / Sondern es sollen solche Güter vnter
die Gleubiger nach eines jeden Recht / so weit sie
reichen / außgetheilet werden.

Dotalia aufge-
massen /

Wrede

Werde jemandt so vnvorsichtig sein / vnd in
oder aussershalb vnser Stad / oder in fremb-
den Landen Geld leihen vnd fürstrecken eins
Bürgers Sone / der noch vnter seiner Eltern ge-
walt / vnd doch denselbigen oder seinen Vormun-
den ungehorsam / auch ein Schlemmer / Brasser /
Spieler / oder dergleichen vnordentlichen Lebens-
were / vnd das leihen vnd borgen auch ohne der El-
tern vnd Vormunden willen vnd befehl were ge-
schehen / oder nicht ausfündig gemacht werden kon-
te / das gemelter vnser Bürgers Sone / das gebor-
gete Geld in seiner Eltern nutz vnd frommen / oder
zu bezalunge irer Schulde / Oder zu seinen Studijs ,
oder seiner selbs eigen Leibs nottorfft / in seiner
Kranckheit angewent hette / So were zuuormuten /
das er das Geld vnnützlich vorschwendet vnd vbel
zugebracht hette / darumb es auch die Eltern oder
Vormunden / ungeachtet das es der Sone mit sei-
ner Handschrift oder Brieffen an sie vorweist
hett / zu bezalen nicht schuldig sein sollen / sie wolten
es dann mit gutem willen thun / Darumb wollen
wir hiermit jedermenniglich guter wolmeinunge
vortwarnet haben / das sich ein jeder hierinne fürse-
hen / vnd vor schaden forhüten müge.

TITVLVS 52.

Von

Von Doppelspiele. Stadt Regl fol. 41

Deroben ist Doppelspiel auff Sontage vnd Feirtage verbotten worden / Nun wollen wir dasselbige auff andere tage auch nicht gestatten / auff vnser Apoteken / oder in vnser Wein oder Bierkellern / Dann wo jemandt hiewieder handeln würde / solt deshalb vorfestet werden.

Werde sonst jemandt einem andern an einem andern orte / der mit kartē / Bretspiele oder in ander wege auff einem sitze / mehr dann fünff newe Schillinge abgewinnen / vnd der so das Geld verloren hette / klage darüber thun / solt das vberige gewonnen Geldt / an vns den Rath fallen.

TITVLVS 53.

Von denen die jr Gut vnnützlich vorbringen.

Werde jemandt er were Jung oder Alt / befunden / das er seine Güter vbel vnd lesterlich vorschwendet / dem wollen wir vber seine Güter Vormunden setzen /

en / vnd so dann jemandt mit jme handeln oder jme
wes zu Borge thun würde / das solt vnkressig vnd
nicht bindende sein / Wenn er sich aber wieder bes-
serte vnd solchs erkandt würde / so solt jme / seinen
Gütern selbs wieder fürzustehen erleubt werden.

TITVLVS 54.

Von Malsteinen vnd an-
dern Grenze zeichen.

DS jemandt betroffen oder vbertwisset
würde / das er Malsteine oder Mal-
beume / oder andere zeichen / die zuerhal-
tung der Grenzen gesetzt / fürschlich
vorrückt / vnd ferner gesetzt hette / seinen
Acker oder Garten zuerweitern / Er sol das abgezo-
gen Landt wieder geben / vnd darzu nach grosse vnd
wichtigkeit seiner vbertretung / vmb eine Geldsum-
ma gestraffet werden / vngefährlich auffß halbe theil
des werds / so er dem andern zu entziehen im fürha-
ben gewesen.

Also sol es auch mit denen gehalten werden /
die ire Zeune / den Nachbarn zu schaden wol-
bedechtig

bedechtig fortsetzen / vnd denen die do iren Nachbarn
wissentlich abepflügen.

TITVLVS 55.

Von dem der ein Gut zweien vor-
kauft / vorpfendet oder vor-
wechselt.

Ver ein Gut irer zweien vorkaufft / vorpfen-
det oder vorwechselt / Welchem es erst vber-
antwort wird / der behelt den vorkuge. Der
Kaufer aber oder Vorpfender / sol den andern ire
abgetrogen Geldt / mit sampt dem Interesse vnd zu-
gefügtem schaden erstatten / vnd dem Gerichte eine
Marck zur straffe geben / oder so lange die Stadt
reunen.

Eine marck straff

TITVLVS 56.

Von Vntrewen. Vntrewen der Boten: Jure
Constitutio fol. 93

stadtrath fol. 12
vntergewalt fol. 12

Vo jemandis etwas zu machen oder zu
uorarbeiten gebracht würde / vnd er wes-
re so vntrew / das er das gebrachte Gut
vorkauffte oder sonsten von abehenden
brechte /

Smider
galt smider

3 ij

brechte /



vor vfr/

Mit de eide
thun /

brechte / der sol den betrogenen als bald bezalen vnd
zu frieden stellen / vnd einen Gilden zur straffe ge-
ben / Thut er das nicht / sol er vorfestet werden / weis
auch der beschwerte sein Gut anzutreffen / er mag es
mit seinem Eide ziehen / wie gewonlich.

TITVLVS 57.

Von Garten Dieben.

Zuweile eine zeithero viel klagen komen /
das in den Garten viel stelens geübt
worden / sol man darauff gute bestellun-
ge thun vnd nachforschen.

Wein Gartendieb erkundet würde / der sol
nach gelegenheit seiner Dieberey / mit der
Staupe oder mit dem Stricke gestraffet
werden.

Werde auch einer in frembden Garten betros-
fen / vnd ohne abbruch seins lebens gar wol
geschlagen / Man sol es seiner eigen vorwir-
ckunge zu messen / vnd darüber nicht richten.

Werde aber der Dieb besehen / vnd entliesse
doch / er sol sich mit dem Eide reinigen / wo
es ime der Kleger darzu wil kommen lassen /
fonte

konte er aber sine mit einem glaubwürdigen Zeugen
vberweisen/Man mag sine peinlich vberziehen / vnd
die warheit an sine erkunden.

TITVLVS 58.

Von Strassenreubern vnd
irer straffe.

Die Strassenreuber werden nach Sech-
sischem rechte vnd gebrauche dieser Lan-
de gemeinlich mit dem Schwerte gerich-
tet vnd auff ein Blochradt gelegt.

Die aber Mörderen darneben begangen/ wer-
den mit einem Blochrade gestossen vnd dar-
auff gelegt / dabey wollen wir es hinfurder
auch lassen.

TITVLVS 59.

Von denen die den Dieben
helffen / oder sie hausen
vnd hegen.

3 iij

Wer



In no 80 waer eine frau gestolten vnd ofr ma gefangen, Si fakte ra alles
 In 88 pinge: waer Mischel Bosten von Olber ^{verpforten; vorhaft} ~~gestolten~~ ^{er dant, so belmstet}
 In fante werli gestolene prede waerfundelt, vnd vnt de dinstal gar wol ^{bront}
 waer anst auf vorbetten

W

Er Dieben vnd Reubern zu frem
 stelen vnd rauben hülffe oder bey
 stand leistet / oder sie darzu hauset /
 heget / etzet oder trencket / Wird er des
 iberwunden / vnd hat mit inen gent
 es oder ausbeut genommen / Der sol dem rechten Prin
 cipal Theter gleich geachtet vnd gerichtet werden /
 wenn er allein seine vierzehnen Jar erreicht hat.

TITVLVS 60.

**Von falscher Gewichte /
Maes vnd Elen.**

Vor
 Vngezeichnete wichte
 i guld oder mark
 Vor falsche wichte eing
 vnd vor jedes stück

In jeder sol rechte Gewichte vnd Maesse
 haben / die mit vnserm des Raths zeichen
 gezeichnet vnd vorordnet / damit er auch
 in vnd auswegen vnd messen sol / Wer
 des anders befunden würde / solte vns vor jede vns
 gezeichnete Gewichte vnd Maes einen Gulden zur
 straffe geben.

falsche et, maess
 oder wichte, i

Wer vngezeichnete falsche Gewichte / maess oder
 Elen hette / der solte vns jedesmal vor jedes
 stücke eine Mark zur straffe geben / vnd wo
 darüber

Darüber geklagt würde / sollte Beklagter dem Klesger auch seinen zugefügten Schaden erstatten.

TITVLVS 61.

Von dem Zol vnd Zolzeichen.

In jeder er sey in oder auslendisch / sol vns dem Rathe den rechten gesetzten vñ gewonlichen Zol geben / dann so das jemandt nicht thun / sondern vns mit dem Zol betrogen vnd vorkürzet heite / der solt vns den Zol / den er vns entwendet / neun mal geben / Bey straffe einer festunge.

Wer unsere Zolzeichen vnd Freyzeichen aus vnser Zolbuden fordern / vnd die frembden Leuten aus betrug / in oder aufferhalbe vnser Stadt zugebrauchen / zustellen vnd vberantworten würde / der sol vorfestet werden mit einer sarsatz.

TITVLVS 62.

Von der Münze.

Wo

Neunfalt zol geben

ff: 1600. Hlens
Beyung
gmafft, vnd in die
Gott vns Bif vñ
Satzungen, Wert
abgesandt:
Satz nigrn Mo
Sinn Ruch vnd



1 for Straupe slaw

S Jemandt Guldten oder Silbern Män-
ke beschneiden / auswippen oder zu Gra-
nali machen / vnd dieselbe vmb genies
willen vorkauffen würde / der solt zur
Staupe geschlagen / vnd der Stadt vorweistet wer-
den.

W Er aber falsche Mänke gemacht hette / solt
mit Feur lebendig vorbrant werden.

W Er falsche Mänke in die Stadt brechte /
vnd wissentlich damit die Leute betröge /
solt das falsche Geldt alle verloren haben /
darzu zur Staupe geschlagen vnd der Stadt vor-
weistet werden.

TITVLVS 63.

Von falschen Bezeug-
nus.

poema Taliois

S Hweret einer in peinlichen sachen ei-
nen Eidt / vnd gibt falsch zeugnis wies-
der einen andern / den er vmb Leib vnd
Leben / oder in andere Leibs fahre brech-
te oder bringen wolte / Er sol die straffe leiden / darin
er den andern hat bringen wollen.

Wo

Wer aber in Bürglichen sachen einen andern zu schaden falsch gezeugnis gegeben hette / vnd das würde wieder ine geklagt vnd beweiset / Man sol ine die Finger / damit er den falschen Eidt geschworen hat / abhaben / vnd ine auch ehrlos vnd rechtlos machen / vnd der Stadt vorweisen / Würde er aber nicht beklagt / vnd doch sein Meineidt offenbar / man sol inen ehr vnd rechtlos halten.

Wer seine sache seinem fegentheil auff ein Eidt stellet / sol ine an dem Eide gnügen lassen / vnd in der anhengigen sachen ferner darwieder zu handeln / nicht gestattet werden.

Wilt er aber peinliche klage deshalb erheben / vnd darumb einen neuen Proces führen / das sol ine hiemit vnabgeschnitten / sondern ausdrücklich fürbehalten sein.

Wer than vns auch hiemit fürbehalten / einen jeden mutwilligen Vnrrechtschwerer von Ampts wegen / wilkürlich zu straffen.

Wer eine Vrfriede bricht / die er gerichtlich hat geschworen / Er sol mit dem Schwerte gericht vnd vom leben zum todte bracht werden.

K

Wer

Auf ein eidt lassen

Nota

Vrfriede brechen

Ein bürger mag allhier gndt vnd
 kramtröt, in sampt koop wol verköfen
 Ein fränder mag ordt allhier waf
 vnsin bürger wol in sampt koop
 verköfen: einst dem fremdbd
 Ein fröder mag hier alle waf z tag
 wöl gebt, also gering, kiffen
 rossin vnsin plamt, vnd wol in dain
 gilde geforet

Von ein frobd
 nicht 150 Pope

In den koop
 fallen

Wer sich zu einem Eide erbote / vnd ehe dann
 er schwure / oberweiset werden konte / das er
 falsch hette schweren wollen / Er sol mit dem
 Eide nicht zugelassen / sondern abgeweiset / vnd vmb
 sechzig Schillinge gestraffet werden.

Schwüre er aber vnd konte darnach Meins
 Seidts überwunden werden / Er hette beide Fin-
 ger vorlorn / vnd muste der Stadt emperen /
 ohne gnade.

TITVLVS 64.

Von Keuffen vnd Vorkeuffen /
vnd von Färkauffe.

Esol kein frembder von einem an-
 dern frembden / aufferhalbe der freiē
 Marckte / in vnser Stadt etwas
 keuffen / bey vorlust des gekauften
 Guts / das an vns vorfallen / vnd
 der Keuffer seines Geldes / das er dafür gegeben /
 emperen sol.

Wer jemandt dem andern allhier in vnser
 Stadt in einen Kauff fallen / vnd mehr als
 der erste Keuffer / die weil er es noch im kauf-
 fe hette /

se hette / dem Vorkauffen dafür bieten würde / der
solt vorfestet werden.

Wer allhier auff dem Marckte etwas kuffte /
vnd bar Geldt dafür lobet zu bezalen / das
sol er thun / also fort er darumb gemacht
wird. Geschicht es nicht / so sol der Kuffter gepfan-
det werden / hat er aber des Pfandes nicht / sol er
vorfestet werden / bis das er bezalt habe.

Vmb hafr geh
Popen

Bey sol niemandt in vnser Landtwehr vnd für
vnser Stadt etwas auff Fürkauff / oder zu
seiner eigen Haushaltung vnd notturfft kuff-
ten / das die Leute anhero in vnser Stadt zu marck-
te bringen wollen / es sey was es wolle / Bey strasse
einer festunge / ausgenommen Bamholz oder Hopf-
fen staken / mag ein jeder zu seinem eigen Bauwer-
cke / vnd auff seinen Hopffengarten zu gebrauchen
wol kufften / es geschege in oder vor vnser Stadt.

Bawholtz
+ Hopfstraben

Sol auch niemandt bey strasse einer festun-
ge Brenholz in vnsern Landtwehren / oder
vor vnsern Thoren / oder in vnser Stadt / ehe
dann das es in die Stadt durch die ersten Schla-

K ij

gebeume

gebeume gefahren sey / keuffen oder zu keuffen besprechen.

frühe Renten

Wich verbieten wir gantzlich vnd bey einer festung / das niemandt sich gelüsten lassen solle / in vnsern Landtwehren / oder in vnser Stadt Fische auff fürkauff zu keuffen.

Snd weiter sol niemandt gestattet werden / in vnser Stadt auff den Märkten Vormittags vor zehen schleggen / so lange die Banner außsteckt / jenige wahre / güter oder Vieh / auff fürkauff zu keuffen / Bey verlust dessen / das er also auff fürkauff gekaufft hette.

Was auch Vormittags nach zehen schleggen / oder Nachmittage von außwendig zu kaufte in vnser Stadt gebracht wird / das sol niemandt desselben Tags auff fürkauff keuffen / Bey vorlust des guts.

TITVLVS 65.

Von dem Kornkauffe.

Es

*Dasen (von so Dorf de (Kage ist) Dorne 1/20 sind
besort Doren moge: auf Brode: 1000 gildy b. 1/2 fante
Liden*

39



S sollen keine vnser Bürger / Bürg-
gerinne / Bürgerkinder / Diener oder
Inwoner / einem frembden zum bes-
sten / der nicht vnser Bürger were /
mit desselben Gelde / Korn in vnser
Stadt auff dem Marckte keuffen / Bey straffe eins
halben Gilden / vns vor jeden Scheffel korns zur
straffe zu geben.

WER allhier ein Fuder Korns auff dem
Marckte kaufft / der sol einem andern Bür-
ger / wenn er das begerte / vmb denselben kauff
von solchem Fuder Korns / einen Scheffel Korns
oder weiniger zu seinem behufe daruon vbergeben
vnd folgen lassen / Bey straffe eins halben Gilden /
so offit er sich des weigern würde.

TITVLVS 66.

Von dem Malze.



Jemandt sol frembdt Malz in vnser
Stadt bringen / vnd dasselbige allhie
auch nicht vorkauffen / bey straffe zweier
Gilden / vns vor jeden Scheffel zu ge-
ben /

K iij

*Einm pfall inff. bonm 100 pfor: mit der
Noll im jar vorhoye bi 21 R p*

ben / So solt auch der gleiche straffe geben / der in
vnsrer Stadt frembde Maltz herbergen würde.

WEr aber Maltz keuffen wil / der sol es von
niemande / dann von vnsern Bürgern vnd
Bürgerinnen keuffen / Bey einem halben
Gülden straffgeldes / vor jeden Scheffel vns vor-
fallen zu sein.

Auch sol niemandt in vnser Stadt mit fremb-
den Leuten Marschoppen haben / denselbigem
alhier / mit darlegung ires Geldes / auff irer
beiderseits gewin vnd vorlust / Maltz zu machen /
Bey straffe eins Gülden / vor jeden Scheffel Maltz
vns zu geben.

WER sonst Maltz in vnser Stadt keufft / vnd
daraus führen wil / der sol vns vor jeden
Scheffel auff vnserre Zolbuden zween Ma-
riengroschen zu ziese geben / vnd darauff die Zolzei-
chen nemen / die vnsern Thorhütern zu oberantworten /
sonst sol das Maltz aus der Stadt nicht ge-
stattet werden.

TITVLVS 67.

Von

Von Hoeckwercke.

Alle vnd jede frembde Kauffleute/die allhie Hoeckwerck zum Marckte bringen / Sollen damit in jeder Wochen nicht mehr dann des Dingstags im Hagen / vnd des Freitags in der Altenstadt zu Marckte stehen / vnd allein vnsern Bürgern / Bürgerinnen vnd Inwonern / vnd wissenlich keinen frembden vorkauffen / Bey straffe einer Mark.

TITVLVS 68.

Von den Saltzfühnern.

Je Saltzführer / so Saltz allhie zu marckte bringen / vnd daselbst sehele haben / sollen es auff dem Marckte oder auff den Strassen allhie vorkauffen / vnd niemandt sol solch Saltz / wenn es von dem Marckte wieder abgeföhret würde / einnehmen vnd herbergen / bey straffe eins Guldens / so offte das geschehe.

TITVLVS 69.

Von Erbe vnd Zinse zu vorkauffen
oder zu vorgeben.

Wer

Wer ein Erbe oder Zins vorkaufft / der sol es
gewehren bey einer festung.

Wer ohne vnser des Raths wissen vnd willen
sein Erbe / dar vnser Stadt ire pflicht mit
abegehet / vorkaufft oder vorgibt / der sol
solch Erbe verlieren / vnd dasselbige an vns fallen /
vnd der Vorkauffter sol darzu vorfestet werden.

TITVLVS 70.

**Von dem der eins andern an=
gefelle oder gedinge kaufft /
vnd an sich brin=
get.**

Unsere Bürgere oder Bürgerinnen /
sollen des andern angefelle oder gedin=
ge / das derselbige in seinen Lebenschen
gewehren / oder daran er die gesambte
Handt / oder sonst die mituorsamlunge
vnd die mitlehenunge hette / ohne sein wissen vnd
volbordt nicht kauffen vnd an sich bringen / Bey
straffe einer festunge.

TITVL.

TITVLVS 71.

Von dem der Leibgedinge
keuffen wil.

Unsere Bürgere oder Bürgerinnen /
sollen ohne vnser des Raths willen /
nirgents anderswor Leibgedings Ken-
the keuffen oder beleggen / dann alleine
bey vns auff vnser Münzschmiede / Bev straffe
zehen Marck.

TITVLVS 72.

Von dem der zins gibt von *(garten zins sol: 50:*
seinem Hause vnd ligenden
Gründen.

Uelch Bürger oder Bürgerinne Zinse
von seinem Hause / oder andern seinem
zu Reichbilde gelegen Gütern / jeman-
de anders dann vnsern Bürgern / Bür-
gerinnen / oder den / die sie vns verschos-
sen vnd vorumpflchten / vorkauffen wollen / die sol-
len dafür vns dem Rathe / das vns das Jarliche
Schoss vnd vnpflicht darvon gegeben werde / gut
sein / bey zehen Marck straffgeldes zuuorneiden.

L

TITV,

TITVLVS 73.

Von vorlassung eins Erbes
oder Geldes an einem Erbe.

S sol niemandt Erbe aufflassen/
noch keinerley Geldt daran / dann
alleine vor vns dem Rathe / vnd vor
onsern Richtherren vnd Vogten /
offenbar zu rechter dinge zeit tags in
Gerichte / vñ das sol er in eigener Person selbs thun /
es were dann das ime solchs Ehehaffte not beneme /
so mag er durch seinen Volmechtigen das Erbe oder
Zins vor Gerichte vorlassen / Jedoch das als dann
der also Erbe oder Zins durch seinen Volmechtigen
vorlest / vor Gerichte namhafftig gemacht werde.

TITVLVS 74.

Von Vorpfendunge.

V Er einem andern sein Haus / Hoff oder
Garten / oder sein Gut vorpfenden / oder
vor ein Vnterpfandt einsetzen wil / der
sol allerley betriegligkeit vnd hinterlist
zuuoro

zuuor kommen / die vorpfindinge also im Gerichte
in das Gerichts Buch schreiben lassen / Vnd sollen
die Parteien oder ire Volmechtige selbs gegentwer-
tig sein.

TITVLVS 75.

Von dem der Geldt kauft an
eins andern Erbe.

Der Geldt kauft an eins andern Erbe /
der sol das schreiben lassen in der Stad
Buch / wie theur er das kauft / oder es
sol nicht binden / ausbescheiden Erbes
zins / vnd Wortzins / vnd zins den man
vber dreissig Jar in auffname gehabt / darmit blies-
ben der Auffnehmer vnd seine Erben bey irer gerech-
tigkeit / vnd man sol auch dissfals gegeben Brieffe
vnd Siegel halten.

TITVLVS 76.

Von dem der nicht helt sein
Haus in bauw vnd bes-
serunge.

¶ ij

WER

V Er sein Haus / der Stadt / sich selbst vnd
den Zinsherrn zu gute nicht heldt / in
notdurfftigem Bau vnd besserunge /
sondern lest es vorfallen vnd vorterbent /
der sol deshalben / wenn klage darüber keme / vorse-
set werden / bis das er bedacht werde / die besserunge
zu thun vnd zuuorrichten.

TITVLVS 77.

*De darren belangend
quere in sint, in annotatione*

Von den gefehrlichen Feuer-
stedten vnd Feuerstot.

Es sollen die Feuerstedten durch unsere
darzu vorordente Feuerherren / zu wels-
cher zeit wir der Rath das befehlen / bes-
sehen werden / Vor sie dann gefehrliche
Feuerstedte befinden / oder wir sonst das erfahren /
oder geklagt würde / So sol demselbigen dem die
Feuerstedte zugehört / von ons oder unsern Feuer-
herren angezeigt vnd aufgelegt werden / die Feuer-
stedte zu bessern vnd zu vorwaren / bey einer festunge
zu vormeiden.

Sol auch ein jeder selbst vnd durch sein Geo-
sinde / auff sein Feuer vnd Licht gut auffsehens
haben /

haben / dann würde das jemandt mutwillig vor-
 ähren / vnd seinem Nachbar (das Gott gnediglich
 vorhüte) schade darvon geschehen / den sol er gelten /
 oder wo nicht / als dann so lange der Stadt empe-
 ren / bis das er sich mit dem beschedigten vortragen
 habe.

Wenn bey Tage oder bey Nachte / von wegen
 Fewsnot / ein geschrey oder Glockenschlag
 würde / so sol ein jeder vnser Bürger mit sei-
 nem Harnische vnd Wehre / für dem Rathause des
 Weichbildes / darin er wonhafftig / vngesumet er-
 scheinen / vnd darselbst gutwillig sein zu thun / was
 wir oder vnser Heuptleute vnd Befehlhaber ime
 aufflegen vnd befehlen werden / Bey straffe eins
 Guldens.

Die Zimmerleute aber vnd Steindecker vnd
 alle ander Leute / die vormüige vnser hiebeuor
 Publicierten Feswordnung zu dem Fesw zu
 lauffen bescheiden sein / die sollen sich in aller eile da-
 hin finden / vnd das Fesw leschen vnd retten helffen /
 Bey vormeidunge vnser ernstlichen straffe.

TITVLVS 78.

§ iij

Von

Von Hopffreuer / Bonen vnd Maenz-
stro nicht bey sich zu legen / vnd bey dem
Lichte mit Flachse nicht vmb
zugehen.

V Ir verbieten ernstlich vnd wollen / das
niemandt Hopffreuer / Bonen vnd
Maenstro in seine gewarsam bringen
vnd enthalten / vnd bey keinerley Lichte
Flachs schwingen / treiten / hecheln oder risten / oder
dasselbige durch sein Gesinde oder jemandt anders
thun lassen sol / Bey straffe zweier neuer Schillinge /
so oft einer hiewieder handeln würde.

TITVLVS 79.

Von dem Herbergen.

In jeder sol sehen wen er herberget / keine
dar schade von / vnd der Wirt bedacht
würde / das er kein fleissig auffsehens
auff den Gast gehabt hette / So sol der
Wirt willkürlich gestraffet werden.

TITVLVS 80.

Von Heusern vnd Buden / die fremb-
den Leuten nicht zunormieten.

Kein

Ein vnser Bürger / Bürgerin oder In-
woner / sol auswendigen Leuten / die vns
dem Rathe nicht schossen / Heuser oder
Buden allhier vormieten / ohne vnser
des Raths erleubnisse / bey straffe einer Mark.

TITVLVS 81.

Von dem Fenstergelde.

Zuweile wir in erfahrung kommen / das
etliche Bürgere / Bürgerinnen vnd Ein-
woner newe theurbare Fenster in ire
Heuser machen lassen / die sie von iren
Herrn vnd Freunden zu bezalen bitten / also ist vnser
ernstlich Gebot vnd wollen / das niemandt hinfür
für ein Fenster / das er einem andern gibt / dem Glas-
ser vber sechs Mariengroschen entrichten sol / Bey
straffe eins orts Guldens. Was aber solche theur-
bare Fenster mehr kosten / das sol bezalen der dem die
Fenster zugehörig sein.

TITVLVS 82.

Von den Strassen reine zu halten /
vnd in die Duffer keinen Dreck
zu werffen.

Alle

*Amno 1592 die 2. Septembris vnder der glorreichen
Königlichen Regierung des Königs Sigismund
Dau. 6. gross. prill. so vnter andern andern
vor die fornen bei pordt zu pf.*

Alle vnd jede vnserer Bürger / Bürger
kinder vnd Inwohner / sollen alle Son-
nabendt vnd des Abendts vor den vier
Zeiten ire Steinwege fegen / vnd als
dann auch den Dreck also fort daruon bringen / bey
straffe zweyer neuer Schillinge.

Sol auch in die Duffer vnd Wasserströme
gantz vnd gar kein Dreck oder Haussegelse
getragen oder geschüttet werden / Bey straffe
eins Guldens zum ersten male / Zum andern male
bey zween Guldern / vnd zum dritten male bey einer
festunge mit der fürsatz.

Swollen wir auch das vnserer Aufzügler
vnd Wechter vnserer Märkte vnd andere ge-
meine Steinwege vnd Pleze / die wir in bes-
serunge halten lassen / fegen / vnd den Dreck daruon
mit vnser Wechter farre auff vnser Welle / an ge-
wönliche vnd gelegen örter führen lassen sollen / bey
vormeidunge vnser straffe.

TITVLVS 83.

Von der Fastnacht.

Es

S sol niemandt allhie in oder vor vnser
 Stadt in der Fasenacht / weder Tags
 oder Nachts sich vormummen oder Lar-
 uen fürbinden / vnd also Fastelabendt
 lauffen / oder ein grewlich vngewerdig geschrey mit
 singen oder andern gedone anrichten / oder sonst ein
 vngeschickt leben treiben / bey straffe eins Gütten /
 so offt er dessen betretten würde / Vnd wo sich der
 schuldige darwieder setzen / vnd sich zu solcher straf-
 fe nicht begeben wolte / solt er darüber vorfestet
 werden.

TITVLVS 84.

Von dem Grase in vnserm
 Bruche.

Jemandt sol des Jars vor dem heiligen
 Pfingstabendt aus der Gemeine / in vn-
 serm Bruche Grass holen / vnd nach
 Pfingsten mit Senffen in dem Bruche
 kein Grass meigen / noch dasselbige mit Schiffen
 heuffig daraus führen / Sondern wer des Grases
 zu thun hat / mag zu behuff seiner Rûhe / den tag ei-
 nen Korb vol oder zween mit Sichel in im Bruche
 schneiden vnd daraus holen vnd nicht mehr / Bey
 einem

einem neuen Schillinge vor jeden vbrigen Drach-
forb Grases/ vns zur straffe zu geben.

TITVLVS 85.

Von den Hirten vnd Viehe/dassel-
bige allhier auff gemeiner Weide/
in vnser Landtwehr zu hüten.

In Knochenharver in jedem Reichbil-
de/ mügen wol einen eigen Schafshirtē
haben/ der inen tre Boetlinge/ die sie als
hie auff die Scharnen schlachten wol-
len / austreiben vnd hüten mügen / Sonst sol nie-
mandt anders zu seinem Vieh vnd Quecke einen
eigen Hirten halten / bey straffe eins neuen Schil-
lings vor jedes Haupt Viehs / so offt er das mit
seinem eigen Hirten austreiben vnd weiden lassen
würde / zu geben.

Wer wer allhier in den freien Markten oder
Mauff andere zeite / Schafe / Boetlinge oder
Schweine anhero brechte / dieselben allhie zu
vorkauffen / der mag sie auff vnser Stadt Weis-
de wol achte tage lang treiben vnd hüten / vnd len-
ger nicht / Oder wir wollen sie darüber pfanden /
vnd

de 81: Ein lirturle de Tünefopars, afn ein
Ludowen Hinfswald, vnt erlittunge der straff
Dürsch fa wende wolle in de brody Dornige
gaweret, vnt mit in ofte/soff, vnt auf
stags. mitz the Gärten.

vnd die vorberürte Geldtstraffe von iime fordern
vnd nemen lassen.

S sol auch niemandt frembdes auff vnser
Stadt Weide Pferde / Ochsen / Kühe oder
Ziegen treiben / sie darselbst hüten zu lassen /
Bey straffe einer Pfandunge vnd zweier newer
Schilling straffgeldes / vor jedes Haupt zu geben.

TITVLVS 86.

Von den die ire Schweine
allhie auff der Strassen
gehen lassen.

D Er Schweine hat / der mag sie vor den
Schweinhirten treiben / oder in seinem
Hause behalten / Aber auff der Straf-
se sol er sie nicht gehen lassen / dann wo
das geschicht / sollen die Schweine von
vnsern Wechtern gepfandet werden / Würde auch
ein Schwein darsüber schaden bekommen / den solt
niemandt zu erstatten schuldig sein.

TITVLVS 87.

¶ ii

Von

Von Wildtwercke vnd Vogelwercke.

Wemandt sol zwischen Ostern vnd Tri-
nitatis Wildtwerck / dieweile es Juno-
gen hecket / schießen oder fangen / Bey
straffe einer Marck / so oft einer dessen
betreten würde.

Wir vordieten auch / das kein Vogelwerck
zwischen Liechtmessen vnd S. Jacobs tage
gefangen werden solle / Bey straffe eins hal-
ben Galden / so oft er schuldig befunden würde.

Und niemandt sol in vnser Landtwehr oder
Gebiete Hirsche / Rehe oder wilde Schweine
bey zween Marcken / auch keine Hasen bey ei-
nem Galden straffgeldes / vor jedes stück vns zu ges-
ben / schießen / Es geschehe dann mit vnser erleub-
nisse.

TITVLVS 88.

*fische nach Art. 29
vnter Popen Art. 38*

Von Fischen zu fangen.

Wir wollen auch nicht / das jemandt in der
Dufel / dar sie gemeine ist / oder in andern
gemeinen Wassern / mit Zoch oder Woffro-
cken

*gibt i gult brot de: Enore in fine (amoralivob
Nota gibt 3 gult publicatū a° 82/47*

Bi broke zi h / publicatū a° 82/
nehen oder mit der Zacht / oder mit Garn / Körben
fischen sol / Aber mit Baden / Herckelen / Hamen /
vnd Angeln / aufferhalbe der Leiche zeit / sol es frey
sein vnd bleiben.

Es sol aber niemandt den Fischen mit Kormü-
gen nachstellen / vnd die gemeinen Wasser da-
mit nicht vorwüsten.

Nemandt sol ohne unsere erleubnisse / in vn-
sern Stadtgraben / Teichen vnd Landtweh-
ren / oder in andern heech Wassern / daran er
keinen eigenthumb hat / oder die er vmb Zinss nicht
gebraucht / fischen / in keinerlyr weise noch wege /
vnd wo nun jemandt dieser vorgemelten stücke eins
vorechtlich obertreten würde / Solt er mit einer fe-
stunge gestraffet werden.

Ir wollen auch alle vnd jede Fischer hiemit
vormanet vnd begert haben / das sie die gar
kleinen Fische / ausgenommen Bleke vnd
Grundlinge / aus den Wassern vnd Teichen nicht
fangen / sondern lauffen lassen sollen / das sie grösser
werden vnd leichen mögen / das gereicht inen den
Fischern / vnd dem gemeinen nutz mit zu gute.

M 3

TITV=

TITVLVS 89.

Von den Flachstrothen.

E sol niemandt in der Duffer zwischen der Stadt vnd Runingen / auch nicht im Bruche oder in den Stadt vnd newen Stadt Marschgraben / Flachstrothē / Wer aber sein Flach in vnvorbotten Wasser orte in die Kothe leget / sol sich der Torue aus dem Anger zu stechen / vnd darauff zu legen / enthalten / sondern wenn des von nöten / mag die Mode aus der grundt des Wassers nemen / vnd auff das Flach schütten / vnd wenn das Flach gerothet ist / sol alles Holtzwerck / Stro vnd steine / damit das Flach belegt gewesen / daruon gebracht / vnd in dem Wasser nicht gelassen werden / bey straffe einer festunge.

TITVLVS 90.

Von den gepflanzten Weiden.

Jemandt sol gepflanzte Weiden / an vnsern Stadtgraben / gemeinen Weiden / Wiesen / Eckern / Garten / oder anderswor /

vor schampieren / schellen oder gar abhawen vnd
vorterven / Beÿ straffe einer festunge vnd der für-
satz.

TITVLVS 91

Von den Müllern / auch Maltz
vnd Korn zu malen.

Die Müller vnd ir Gesinde / sollen et
nem jeden sein Korn vnd Maltz / das
er in die Mülen bringet / getrewlich
malen vnd vortwaren / das ein jeder
das seine / wenn es gemalen ist / genz-
lich wieder bekommen müge / Beÿ vormeidunge
vnser ernstest straffe.

Nemandt sol mehr Korn oder Maltz in die
Mülen sacken vnd schicken / darselbst zu ma-
len / dann als er vorzieset hat / nach Scheffel
vnd Hempten zal / Beÿ straffe eins halben Guldens /
vor jeden vbrigen Hempten zu geben.

TITVLVS 92.

Von dem Bierbrawen.

Es

E sol keinem vnser Bürger Kinder ge-
stattet werden / die narunge des Bier-
brawen zu treiben / er sey dann achtzehen
Jar alt / als dann vnd nicht ehe sol er
den gewonlichen Brauer Eidt schweren.

Wo personen sollen in einem Hause nicht Bier
brawen / Noch eine Person in zween Heusern /
Bey straffe zehen Mark.

Und sol ein jeder Brauer vorpflichtet vnd
schuldig sein / die Brauer ordnung / die wir
jedes Jars nach einkauff des Hopffen / Ger-
sten / Holtz vnd nach anderer gelegenheit setzen / bey
geschwornem Eide vnd straffe des Meineids ge-
trewlich zu halten.

Und ein jeder Brauer sol zu jedem Brauwiers
vier gestrichen Scheffel vnd vier auffgeheuff-
te Hempten Maltz / vnd nicht darüber in die
Müle sacken / Bey straffe eins halben Galden / vor
jeden vbrigen Hempten zu straffgelde zu geben.

Darumb auch ein jeder Brauer seinem knecht
vnd vñ Gesinde ernstlich anzeigen sol / zu jedem
Brauw

Brawbiers ober vier Scheffel / vnd vier auffge-
 heuffte Hempten Maltz in die Mülen nicht zu sa-
 cken / Würden sie aber das vbertreten / so solten sie
 vns / die vorberürte Geldstraffe / vor jeden vbrigen
 Hempten zu geben / auch vorfallen sein.

In jedem vnserm Reich bilde / sol ein Rathsh-
 herr vorordent sein / dem ein jeder Brauer se-
 desmal anzeigen sol / wenn er Nummen auß-
 serhalbe Landes vorschicken wil / Als dann sol der
 Rathsherr solche Nummen schmecken / vnd wenn
 er die gut befindet / das Fass mit vnserm Zeichen
 brennen / Wo aber das nicht geschicht / sollen vnser
 Thorhüter solche Nummen aus vnserm Thore zu
 führen nicht gestatten / bey vormeidunge vnser straffe.

Jemandt allhier sol Mariengroschen Bier
 außserhalbe seins Hauses, bey Quartieren /
 halbe Stübechen / oder ganze Stübechen /
 auch nicht in Glesern oder andern gefessen vorkauf-
 fen / Bey bröcke dreissig Gilden / Aber in seinem
 Hause vnd Wohnung / mag er es seinen Gessen vor
 Geldt wol schencken / Oder aus seinem Hause in
 ganzen oder halben Fessern vorkuffen ohne bröcke.

N

TITV.

Von den Steinwegen/Steinsetzern/
Zimmerleuten/Steindeckers/Garten-
nern/Garten vnd Zeunen.

In jeder sol seinen Steinweg machen /
vnd wenn er zerbrochen ist / bessern las-
sen / Vnd wenn er das thun wil / sol er
mit den Steinsetzers den Nachbarn zeis-
gen vnd weisen / wie der Steinweg gebawet vnd ges-
bessert werden sol / vnd hören / ob sie damit also auch
friedlich sein wollen / Darumb sol niemandt
seinen Steinweg zu hoch / vnd seinen Nachbarn
zu nachteil setzen lassen / Dann wo das ge-
schehen / vnd das vns dem Rathe geklagt würde /
sol der / dem der Steinweg zugehörig / vnd der
Steinsetzer jeder einen halben Gulden dafür zu
bröcke geben / Vnd sol als dann auch der Steinweg
wieder auffgenommen / vnd also gemacht werden /
das er den Nachbarn nicht schedlich sey / Bev straffe
einer festunge.

Die Zimmerleute sollen / wor sie bawen / keine
Sülle / vnd die Steindecker keine Kennen
auffnehmen / sie fordern dan vorerst die Nach-
barn /

barn / den mit daran gelegen / dar bey / vnd das es
 dann mit irem willen geschehe / Können sie sich aber
 darüber nicht vorgehen / sollen sie vns den Rath
 ersuchen / Zween vnser Rathsherrn dar bey zu
 schicken / vnd sich durch dieselbigen weisen vnd vor-
 tragen lassen / würde aber das nicht geschehen kön-
 nen / so sol es durch den Rath des Reichbildes in
 den augenschein genommen / vnd in gute vorglie-
 chen / oder ein bescheidt / darnach sich die Parteien zu
 richten gegeben werden / Würde sich dann ein theil
 des bescheidts beschwert befinden / so sol jme frey ste-
 hen / dar von an vns den gemeinē Rath zu Appels-
 lieren / würden aber der Hausherr / Zimmerleute vñ
 Steindecker / diss vnser Mandat vnd Ordnunge
 überschreiten oder dawieder handelen / so sol ein je-
 der einen halben Gulden zur straffe geben / vnd denz
 noch die Stulle vnd Kennen also wieder legen / das
 die Nachbars damit zu frieden sein mügen / Bey
 vormeidunge vnser des Raths weiter straffe.

Bi j f Broke

Es sol niemandt Garten / die zu Reichbilde
 legen / bauen / Er beschaffe dann / das vns
 dem Rathe vnd der Stadt die gebürliche
 Pflicht dar von werde / Bey einer festunge zu vor-
 meiden.

N ij

Vnd

So vordt laughe von den stadtgraben gezogen, sollte abgepfanct
werde bi zu guld, vordt de ganze stadt, Dorf in de funder de
berge, als gar alle garde vngewis /

ND bey vormeidunge solcher straffe / sol auch
Niemandt ohne vnser des Raths volwort
newe Hopffen oder andere Garten / dar zuvor
keine Garten gewesen / machen.

*Neue grabe
i m brode*

ND niemandt sol vor seinem Garten einen
newen Graben / der zuvor nicht dar gewesen /
machen / ohne vnser des Raths vorwissen
vnd willen / Bey straffe einer Mark.

Welcher Gartner von seinem Garten vnd
Lande zu Weichbilde gelegen / jemande an-
ders / wenn vnsern Bürgern oder Bürger-
rinnen / oder denen / die dar von der Stadt pflicht
thun / Zins gibt / der sol gut dafür sein / das vns dem
Rathe das gebürliche Schoss von solchem Zins
gegeben werde / Bey straffe einer festunge.

TITVLVS 94.

**Von Dienstknechten / Dienst-
jungen vnd Dienst-
mägden.**

Welcher

Weder Dienstknecht / Dienstjunge /
 oder Dienstmagd sich vormietet /
 vnd einem andern sich darnach die-
 selben zeit auch vormietet hette / der
solt die erste mietung halten / Oder
 wo er das nicht thun wolte / solt er wenn es geklagt
 würde / nicht gelidten werden / in einem ganzen Jar
allhier zu dienen.

*De Erste mietunge
 zu halte*

Were auch ein Knecht / Junge oder Maget bey
 einem Herren oder Fräwen in dienste / vnd
 vorpflchte sich einem andern zu dienen / dar-
 von er aber darnach einen abstandt thun / vnd bey
 seinem ersten Herrn oder seiner ersten Fräwen / auff
 jr begeren / lenger bleiben wolte / so solte er die andern
 mietung dem Herrn oder der Fräwen sechs wochen
vor Ostern / oder sechs wochen vor Michaelis wie-
der abekündigen vnd aussagen / Bey straffe einer
Marck / die er vns geben solte / Wo er aber das nicht
 thete / solt er so lange hier dienstes emperen / bis das
 er vns eine Marck erlegt hette.

Eine pf straffe

Werde ein Knecht / Junge oder Magdt / iren
 Herrn vnd Fräwen wieder iren willen / vnd
 ohne erhebliche vrsache (darüber zu erkennen /

N iij

wir

Ein Jar Dienstloß
blieben

2 R. brotze

wir uns fürbehalten) aus irem dienste/ ehe dan̄ das
sie ausgedient hetten / entlauffen/ die sollen von der
zeit an zu rechnen/ in einem ganzen Jare/ von einem
andern unserm Bürger/ Bürgerinnen/ Diener vnd
Inwoher allhier in unser Stad zu dienste nicht an-
genommen werden/ Bey vormeidunge zweier Gül-
den straffgeldes.

Welcher Knecht/ Junge oder Magt iren Her-
ren vnd Frauen ursache geben würden/ sie
von irem ungehorsams vnd mutwillens we-
gen/ ehr der zeit ihres vorsprochē diensts zu enturlau-
ben / So sollen sie ine gleichwol nicht das ganze /
sondern das gebürliche lohn/ nach anzal der zeit/ die
sie gedient hetten/ zu geben schuldig sein.

TITVLVS 95.

Von Harnische vnd Wehre der
Bürger/ vnd unser des Raths
Diener.

Alle vnd jede unsere Bürgere vnd Die-
ner/ sollen ire Harnische/ Büchsen vnd
Wehre / darauff sie gesetzt sein / vnd ine
billig zu haben gebürt / jeder zeit fertig
halten/

halten/ vnd vnser damit getwertig sein/ Bey vormei-
dunge vnser ernstlichen straffe.

TITVLVS 96.

Von dem ausziehen zu Felde in
Kriegsleufften oder sonsten auff vn-
sern des Raths befehl.

S Wir der Rath unsere Bürgere vnd
Diener in Kriehsleufften / oder sonsten
von notwegen / mit irem Harnische vnd
Behre zu Felde schicken wolten / So sol
jeder / den wir darzu fordern / mit seinem Harnische
vnd Behre darzu fertig / gutwillig vnd gehorsam
sein / vnd vnsern Heubtleuten vnd Befehlhabern
aus dem Felde nicht entfliehen / Bey straffe Leibs
vnd guts.

TITVLVS 97.

Wenn in Kriehsleufften oder
sonsten von notwegen / bey tage
oder nachte ein Glocken-
schlag würde.

Alle

Alle vnd jede vnsere Bürgere/sollen/wenn
in Kriegsleufften oder sonst von not-
wegen / bey Tage oder Nacht / ein ge-
schrey oder Glockenschlag würde / ein
jeder vor das Rathhaus seins Weichbildes mit sei-
nem Harnische vñ wehre vngeseumet sich vorsügen/
vnd darselbst vns vnd vnsern Heubtleuten vnd Bes-
fehlhabern gehör geben vnd gehorsam sein / bey vn-
ser ernstlichen straffe zu vormeiden.

TITVLVS 98.

Von den / die in zeit eins gemach-
ten Glockenschlags/oder in Kriegsleuff-
ten ire jungen Kindere auff die
strassen oder ins Feldt lauff-
fen lassen würden.

Nemandt sol seine Kinder in zeit eins ge-
machten Glockenschlags / oder in Krie-
gesleufften auff die Strasse oder ins
Feldt lauffen lassen / dann wo denselben
darüber vngemach wiederführe / wolten wir der
Rath darüber nicht richten.

TITVLVS

TITVLVS 99.

Von der Nachtwache.



Elchem vnserm Bürger wir der Rath
 durch vnserer Bawrmeister anzeigen las-
 sen / oder sonsten beschelen die Nachts-
 wacht auff vnsern Thoren zu halten /
 der sol es thun mit getrewem fleis / bey den Pflich-
 ten vnd Eiden / damit er vns vorwandt ist / Wo er
 aber solche Nachtwacht in eigener Person aus
 Leibs schwachheit oder andern Ehehafften vrsachen
 zu halten vorhindert würde / so sol er einen andern
 getrewen Bürger in seine stedte vorordnen / Ben
straffe zweier newer Schillinge / so oft er diese
 Wachte vorseumen / vnd nicht bestellen würde.

Zwey Schillinge Broke

TITVLVS 100.

Von dem Einlager.



Ein von vns dem Rathe jemande an-
 gekündigt vnd auffgelegt würde / vmb
 seiner vorwreckunge vnd vbertrettunge
 willen / ein Inlager zu halten / So sol
 er ge-

*Wer Ingelost wirt, vnd lenger dan 4 woch
 zu lise, de wirt alt gebrauche nfa, vorinstel :*

*Amore in fine
 scripsi*

...wider ... : ...

er gehorsam sein / vnd in das Einlager gehen / Bey
straffe einer festunge.

bei 21 h

Werde auch jemandt aus solchem Einlager
gehen / ehe dann das es ime von vns erleubt
würde / der solte vorfestet werden / mit einer
sürsaz.

TITVLVS IOI.

Von der Festunge.

Ver omb einer Mißhandlung willen /
damit er den Hals vorwircket / vorfes
stet / vnd sich gleichwol in der Stadt /
oder anderstwor in vnser des Raths
Jurisdiction vnd Gebiete finden lassen / vnd darü
ber ergriffen würde / der solt am Halse gestraffet
werden.

Wer er aber omb schülde willen / oder ei
ner schlechten gemeinen Kampffertiger
Wunden / die nicht tödtlich vnd mit sürs
satz nicht geschehen / oder einer andern that halben /
damit er den Hals nicht vorbrochen / vorfestet oder
vorweistet / vnd würde darnach in vnsern des
Raths

...wider ...
...wider ...
...wider ...
...wider ...

...wider ...
...wider ...



trüpfte den Hofen, so man sie zu der Stadt nicht
begrauen wurd / a^o 83 nach dander barisima
empe war in den Lindenborg begraben / 54

Kaths Gerichten betreten / vnd gefentlich ange-
halten / So sol er in den hafften so lange sitzen / bis
das er mit seinem Wiedertheile vortragen were /
vnd vns dem Kathe zwanzig Gilden zu broke er-
legt habe / Würde er das nicht thun können / so solt
er aus den hafften wieder gelassen / vnd aus vnserm
des Kaths Gerichten so lange entweichen vnd blei-
ben / bis das er seins Wiederparts willen gemacht /
vnd vns zwanzig Gilden straffgeldes / neben dem
fange Gilden / schlies vnd Kostgelde / entrichtet ha-
be / Als dann mag er sich darauff vor vnserm vns-
tergerichte wiederumb einwerben lassen.

Broke 20 fl

Wird auch jemandt mit einer fürsatz vorfes-
tet / vnd darnach in vnsern des Kaths Ges-
richten / daraus er vorfestet / ergriffen / der sol
vns vierzig Gilden zur straffe geben / vnd seins wie-
derparts willen treffen / oder wo nicht / so lange der
Stadt vnd vnser des Kaths Gerichte emperen.

(40 fl Broke

TITVLVS 102. Stadtrath fol: 33:

Von der Bürgerschaft vnd
dem Schosse.

predicant kinder so allie
geboren, sabs die Bürger
schaft:

§ II Niemandt

Kathes Dones vnder dem Schosse
vns in der zuffassung kommit / vnt a^o 85

David Heilmann gaff 20 fl a^o 89:
vns pflichtig vnt a^o 89:



erbe, und Lehen güter getrennt vorpfaffen

55 Civitas capitulari
müsse hinfür und
liegende gründe vor
pfaffen

oder darselbst sich zu enthalten/ den wollen wir vor-
fessen / bis das er uns das hinterstellige Schoss /
vnd andere gebürliche vnpflicht entrichtet vnd geleis-
tet habe.

Werde jemandt die Bürgerschaft freuentlich
auffragen/ von deswegen das er uns keinen
gehorsam erzeigen wolte / der sol zu dersel-
ben zeit schweren / in vierzehnen tagen den nehesten
aus vnser Stadt zu weichen / vnd darin/ es gesche-
ge dann mit vnserm des Raths wissen vnd willen /
nicht wieder kommen/ Bey straffe einer festunge.

Weib und kind, vorheren ort dadrin de burgerpfop a 85

Wilt er auch darnach / Wenn er vnsern wil-
len erlanget / die Bürgerschaft wieder ge-
winnen / So sol er uns bey geschwornem
Eide / in vier Wochen den nehesten / dachdem er
wieder zu der Bürgerschaft gelassen / vnd in die
Stadt kommen / das Schoss vnd andere gebürli-
che vnpflicht / so er uns hinterstellig vnd vorfessen
hette / entrichten vnd leisten / Vnd was jme dann
weiter vor die Bürgerschaft zu gewinnen / auszu-
geben gebüren wolte / das sol stehen zu vnserm des
Raths Willkür/ dasselbige von jme zu fordern/oder
nach gelegenheit zu Moderieren.

Vormüders, mögen
de burgerpfop mit
in frage, was ofer
mündlinge

Wen ein burger bündel vor Martini trich, so wird
sein vider was i viderl konspant mit de pfop
Wen vor Thomis burger wird: mit pfop: was
es ist mit 3 tage bauer: Was so burger ist
Thomis, darf sein bündel nicht vorpfaffen: aber bei
frid so vor mit der pfop, so nach so vor
pfaffen: dem selbes pfop ist vider mit de pfop

Vorpfop:
verte:

D. iij

Vnd

Der Inhaber der Pfaffen soll die Pfaffen
Bürgerlicher Do die Bürger sein, und dem Vorrecht erbe,
offt einige so gemeinliche, darf nicht lassen:
In nothfalle muss von dem Inhaber der Pfaffen
gehen:

Das Kind ein vorpfott: Do soll die mitter das ganze kind nach
vorpfoten, gibe si von alle kinden ein vorpfott: rüchfen
Der Mannes a. 85. / ist aber das kinde güt mit 100 fl / gibe so wer

si und die kinden
mit ein vorpfott

Da so erwirt das gütter geben, pfalle
aber unbetreffliche gütter nicht zu
verpfoten werd, etwa in fünf
rülufen - 2 - 8 monat a. 83 /

Wen ein burger stirbt vor Jammis, und seines
kindes ding nicht gütlich bring, wort es nicht
wer dem Erbsche gefürdet und geübet, so
muss das ganze kind verpfoten werd

Und weil wir gern sehen und begeren / das sich
unser Burger Kindere mit Götlicher hülffe
redlich ernehren / und also etwas erwerben
mögen / So wollen wir hinfüro geschehen lassen /
das unser Bürger Kindere mit irer barschafft von
hinnen in andere Lande / und sich daselbst zu dienste
begeben / oder redliche Kauffmanschafft und Ges
werbe vben und treiben mögen / und so lange sie
dermassen außserhalbe unser Stadt sein / und nicht
eigen Fehw und Rauch anderstwo halten / Sollen
sie von irer Barschafft und beweglichen Gütern
vns schoss und vnpflicht zu geben gefreihet sein / und
mögen auch darneben bey der Bürgerschaft blei
ben. Hetten sie aber allhie zu Reichbilde gelegen
Dingpflichtige Güter / daruon solten sie vns alle
Jar das gebürliche Schoss geben / und damit nicht
vorschont werden / Wenn sie sich auch wieder anhe
ro begeben / und allhie sich enthalten oder besetzen /
Sollen sie vns Jarlichs alle ire Güter beweglich
und unbeweglich / gleich andern unsern Bürgern
vorschossen und vorunpflichten.

Wer jemandt der Stadt Feinde / oder sich zu
der Stadt Feinden sellen / und mit denselbi
gen Participieren / oder inen fürschub thun
würde /

würde / der sol der Bürgerschaft vorkommen sein /
vnd der Stadt mit Weib / Kindern vnd Gesinde
etwighch emperen / ohne gnade.

TITVLVS 103.

Von dem / der fürseßlich omb
hiernach gemelter vrsachen willen
flüchtig wird.

D Er aus der Stadt / von deswegen /
das er an der Stadt rechte kein gnü-
gen haben wolte / flüchtig würde / der
solt vor einen vnbescheiden mutwilli-
gen Menschen gehalten werden / vnd
die zeit seins lebens mit seinem Weibe vnd Kindern
der Stadt emperen.

W ER auch aus der Stadt vorlauffen würde
Schulde halben / der solt vorfestet werden.

TITVLVS 104.

Von sachen / die in güte oder mit
Rechte entscheiden sein.

Wls

appellation von der Broke dörfft solle vor gemint Raide abgenommen
word, wese aber beswore, nach wol Singieren, oder mündlich fürbringt
als son pfal in der Broke fern bericht, alsobald ordant word: acth a^o 88

Vortragte fakte
bri 200 fl



Als zween oder mehr Rathsherren aus
onsern des Raths befehl / zwischen
Parteien in güte vorgleichen vnd vor-
tragen / das sol so feste / als ob wir der
gantz Rath solche sachen gütlich vorhandelt vnd
vortragen hetten / gehalten werden / Bey broke zwei-
er hundert Gilden.

Appellirn: afo di
ffürsten 200 fl

Quere im Vortrag
a^o 69:

WAS auch wir der Rath zwischen Parteien
gütlich vortragen / oder mit Brtheil vnd Rech-
te scheiden / das sollen sie halten vnd nicht
wiederruffen / ^{Appellirn} Bricht das jemandt / der sol vns dem
Rathe zwey hundert Gilden zur straffe geben /
Wärde er aber das nicht thun / solt er mit seinem
Weibe vnd Kindern der Stadt emperen / bis das
er vns die zwey hundert Gilden entrichtet habe.

TITVLVS 105.

Von der Stadt Ges-
meine.

Der Stadt Gemeine sol nicht vorjahren.

TITVLVS 106.

Von

Von den Bürgern vnd Bürgerinnen/
die außserhalb vnser Stadt
auff dem Kennelberge vnd
auff dem Steinwege
wonen.

Nad sollen alle vnd jede vnser Bürger
gere vnd Bürgerinnen / die außser-
halb der Stadt auff vnserm Ken-
nelberge vnd Steinwege wonen / die-
se vnser Ordnung in allen Pun-
cten vnd Articulen auch zu halten vorpflichtet vnd
schuldig sein / so wol als vnser Bürger vnd Bür-
gerinnen in der Stadt / bey vermeidunge der Straf-
se die bey jedem Pässele gesetzt ist.

Nad wer in gegenwertiger Ordnung vormel-
det wird / das die Delinquenten aus der
Stadt vorfestet vnd vorweistet werden sollen /
Also sollen gleicher gestalt auch die Delinquenten /
so auff dem Kennelberge vnd Steinwege wonen /
oder sich darselbst enthalten / nicht alleine aus der
Stadt / sondern auch von dem Kennelberge vnd
Steinwege dar sie Haus gehalten / vorfestet vnd
vorweistet werden.

P

TITV.

Von den Bröckherren vnd
dem Straffgelde ein-
zufordern.

Dasere vorordente Bröckherren / sollen
jedesimal bey geschwornem Eide / von
dem Reichen so wol als von dem Ar-
men / vnd hinvieder von dem Armen
so wol als von dem Reichen / das vor-
wirckte Straffgelde einfordern / vnd damit die gleich-
heit halten.

Sollen das Straffgelde von allen vnd je-
den Articulen vnseres Stadtrechtens / des un-
tergerichts Proces vnd dieser Ordnung /
wenn die nicht gehalten werden / vnd inen solchs
angebracht wird / vnd also zu wissen kriegen / ein-
nemen / ohne alles ansehens der Personen / oder je-
niger andern Affection vnd vor hinderunge.

Wir behalten vns auch für zu jeder zeit nach
Gelegenheit vnd nottorfft diese vnser Ordnung
zu bessern / zu Moderieren oder zu
ändern. Vnd

Sod ist diese hieuorgeschriebene Ordnung / mit
 onserm des Raths / Rathsgeschworen / Ze-
 hemmannen / Geschickten / Guildmeistern vnd
 Heubtleuten gutem wissen vnd willen / vor vns
 selbs / vnd von wegen der gantzen gemeinen Bürger-
 schafft berathschlagt / vnd einhelliglich bewilligt vnd
 angenommen. Nach Ihesu Christi vnsers H E X
 X E N vnd Seligmachers Geburt / im Fünff-
 zehen hundert neun vnd siebenzig-
 sten Jare / Donnerstags
 nach Lichtmessen.



P ij

Register

Register.

Titul.

Folio.

1. Von der Christlichen Religion. 2
2. Von den Sacramentschwermern / Wie
derteuffern / vnd dergleichen Kotten vnd Sec-
ten. 4
3. Von dem Fluchen vnd Gottes lestern. 4
4. Von Schweren. 5
5. Von Zauberey. 5
6. Von vorachtung der Prediger Göttlichs
Worts. 6
7. Von Friedewirkunge der Prediger. 6
8. Von zuhaltunge der Thor Sontags vnd
Feirtags. 7
9. Von denen / die auff den Sontag oder
Feirtag vnter der Predigt Göttlichs Worts
auff den Kirchhöfen stehen / oder in solcher zeit
auff den Marckten sehele haben. 7

P iij

Von

Titul.	Register.	Folio.
10.	Von Sontags oder Festes geseuffe.	8
11.	Von Spielen am Sontage vnd Feirtage.	8
12.	Von dem Schiessen / Spielen vnd Tanzen auff vnser Newenstadt Marsch / oder anderswo vor den Thoren in den Pfingsten.	9
13.	Von den Kirchhöfen.	9
14.	Von dem der seine Eltern morden oder schlagen / oder inen fluchen / oder seine Kinder ermorden würde.	9
15.	Von Meuterey vnd Auffrhur.	10
16.	Von deme der seine Behre aus freuel/damit gewalt zu oben/ausziehen würde.	11
17.	Von Todtschlage.	11
18.	Von den/die einem Todtschlage oder Balgeren zusehen.	13
19.	Von Wunden die da kampffbar.	14
20.	Von schlechten Wunden/die nicht kampffbar oder Kampffwirdig sein.	15

Von

Titul.	Register.	Folio.
21.	Von Beulen vnd Dumschlegen/ die keine Blutrust haben.	16
22.	Von vnfuge auff des Raths Kellern vnd andern gemeinen orten / vnd in Vorlöbnussen vnd Brauthausern.	16
23.	Von vorachtung der Stadt Feste.	17
24.	Von Hausfriede.	17
25.	Von Nachtgange.	18
26.	Von den Marckmeistern vnd Wech- tern.	18
27.	Von ausfordern oder ausheischen.	18 19
28.	Von fürseklichen vnd andern Zwitterien / Schmeche vnd Drautworten / vnd von fürsek- licher vberfallunge oder anfertigung.	19
29.	Von Schmecheworten wieder den Rath oder eine Raths Persone in Rahts geschaff- ten.	20

*(zich und j gant
mit der Stadt)*

Von

Titul.	Register.	Folio.
30.	Von Schmeheschriſten/Liedern vnd aff- terreden.	20
31.	Von ſchmeheſachen der Gilde vnd Hand- wercks Leute.	21
32.	Von Wörtlichen ſchmehehendeln ins ge- meine.	22
33.	Von Ehebruch.	22
34.	Von Jungfrauen vnd Megden beſchlaf- fen. Kindelbette halten	23
35.	Von dem / der eine Fraue oder Jungfra- we/ohne irer Eltern/Vormunden oder Freun- de wiſſen vnd willen / aus der Stadt hinweg führete.	24
36.	Von vnzucht der Perſonen / die nicht im Eheſtande leben.	24
37.	Von leichtfertigen gemeinen Weibern.	25
38.	Von Kupleren vnd Kufferey.	26
39.	Von Inceſt.	26
40.	Von Mokogung.	26
		Men

*Lehrung zu
mosten*

*In möte forren
25*

Titul.	Register.	Folio.
41.	Von Eheleuten / die ohne erhebliche Ursache von einander sein.	26
42.	Von Ehemännern/die ihre Ehefrauen bey sich haben/und sie unvor schuldes reuffen oder schlagen.	27
43.	Von Diebstal vnd stelen.	27
44.	Von gestolenem gute.	28
45.	Von Dieberey in Kirchen.	29
46.	Von Beutelschneiden.	29
47.	Von Fischdieben. ; <i>fische fange</i>	29
48.	Von Dieberey/so in Badtstuben begangen wird.	30
49.	Von bestelunge eines Erbes.	30
50.	Von Bucher.	30
51.	Von fürsetzlichem auffborgen vnd betriegeren/Auch von der Cession honorum, vnd der Freylichen Gerechtigkeit.	31
52.	Von Doppelspiele.	33
53.	Von denen die jr Gut unnützlich vorbringen.	33

vnter diebs 40

Q

Von



Titul.	Register.	Folio.
54.	Von Maelsteinen vnd andern Grenze zeichen.	33
55.	Von dem / der ein Gut zweten vorkaufft / vorpfindet oder vorwechset.	34
<i>Sim Smider offte golt smade</i> 56.	Von Vntretwe.	34
57.	Von Garten Dieben.	34
58.	Von Strassenreubern vnd irer straffe.	35
59.	Von denen / die den Dieben helffen / oder sie hausen vnd hegen.	35
60.	Von falscher gewichte / Maes vnd Elen.	35
61.	Von dem Zol vnd Zolzeichen.	36
62.	Von der Münze.	36
63.	Von falschen gezeugnis.	36
74.	Von keuffen vnd vorkauffen / vnd von für- kauffe. <i>fürkauff</i> : <i>linskauff</i>	37
65.	Von dem Kornkauffe.	38
66.	Von dem Malze.	39
67.	Von Hoekwercke.	40
68.	Von den Saltzfähren.	40
		Von

Titul.	Register.	Folio.
69.	Von Erbe vnd Zinse zuuorkuffen oder zuuorgeben.	40
70.	Von dem/ der eins andern Angefelle oder Gedinge kufft vnd an sich bringet.	40
71.	Von dem der Leibgedinge kuffen wil.	41
72.	Von dem der Zins gibt von seinem Hauſe vnd ligenden Gründen.	41
73.	Von vorlassung eins Erbes oder Geldes an einem Erbe.	41
74.	Von Vorpfendunge.	41
75.	Von dem der Geldt kufft an eins andern Erbe.	42
76.	Von dem/ der nicht helt sein Haus in bau vnd besserunge.	42
77.	Von den gefehrlichen Feurstedten vnd Feursnot. <i>Von Feuers Schaden Von glocken slage:</i>	42
78.	Von Hopffreuer/ Bonen vnd Maenstro nicht bey sich zu legen / vnd bey dem Lichte mit Flachse nicht ombzugehen.	43

D ij

Von

Titul.	Register.	Folio.
79.	Von dem Herbergen.	43
80.	Von Heusern vnd Buden / die frembden Leuten nicht zu vormieten.	43
81.	Von dem Fenster gelde.	44
82.	Von den Strassen reine zu halten / vnd in die Duffer keinen Dreck zu werffen.	44
83.	Von der Fasenacht.	44
84.	Von dem Grase in vnserm Bruche.	45
85.	Von den Hirten vnd Vieh / dasselbige all- hier auff gemeiner Weide in vnser Landtwehr zu hüten.	45
86.	Von den / die ire Schweine allhie auff der Strassen gehen lassen.	46
87.	Von Wildtwercke vnd Vogelwercke.	46
88.	Von Fischen zu fangen. vnd vorkopē	46
89.	Von Flachsröthen.	47
90.	Von den gepflantzten Weiden.	47

Hier Siehe 29!

Von

Titul.	Register.	Folio.
91.	Von den Mältern/auch Malz vnd Korn zu malen.	48
92.	Von dem Bierbrawen.	48
93.	Von den Steinfwegen/Steinsetzern/Zim- merleuten/Steindeckers/Gartenern/Garten vnd Zeunen. <i>Neue graben maffen: 50: 49</i> <i>Neue Hoppen garthen: 50:</i>	49
94.	Von Dienstknechten/Dienstlungen/vnd Dienstmeiden.	50. 51
95.	Von Harnische vnd Wehre der Bürger/ vnd vnser des Raths Diener.	51
96.	Von dem ausziehen zu Felde in Kriegs- leufften / oder sonsten auff vnsern des Raths befehel.	52
97.	Wenn in Kriegsleufften oder sonsten von notwegen / bey tage oder nacht ein Blocken- schlag würde.	52
98.	Von den / die in zeit eins gemachten Blo- ckenschlags oder in Kriegsleufften ire Jungen Kindere auff die Strassen oder ins Feldt lauf- fen lassen würden.	52

D. iii

Von

Titul.	Register.	Folio
99.	Von der Nachtwachte.	53
100.	Von dem Einlager.	53
101.	Von der Festunge. <i>aus der Stadt vor Vhr</i>	53
<i>S. 102.</i>	Von der Bürgerschaft vnd dem Schosse. Bürger Hof auff geben . 55	54
103.	Von dem/der fürseklich vmb hiernach gemelter vrsachen willen flüchtig wird.	56
<i>Appellirn vom Rade: vñ de Fürsten.</i>	104. Von sachen die in gütte oder mit rechte entscheiden sein. <i>Wedder rüeffen Appellirn</i>	56
	105. Von der Stadt Gemeine.	56
	106. Von den Bürgern vnd Bürgerinnen/die aussershalb vnser Stadt auff dem Kennelberge vnd auff dem Steinwege wonen.	57
	107. Von den Bröckeherren vnd dem Straffgelde einzufordern.	57

Gedruckt zu Magdeburgk /
durch Wolffgang Kirchner /
Anno 1 5 7 9.

81



Km 4768,

ULB Halle 3
004 191 110

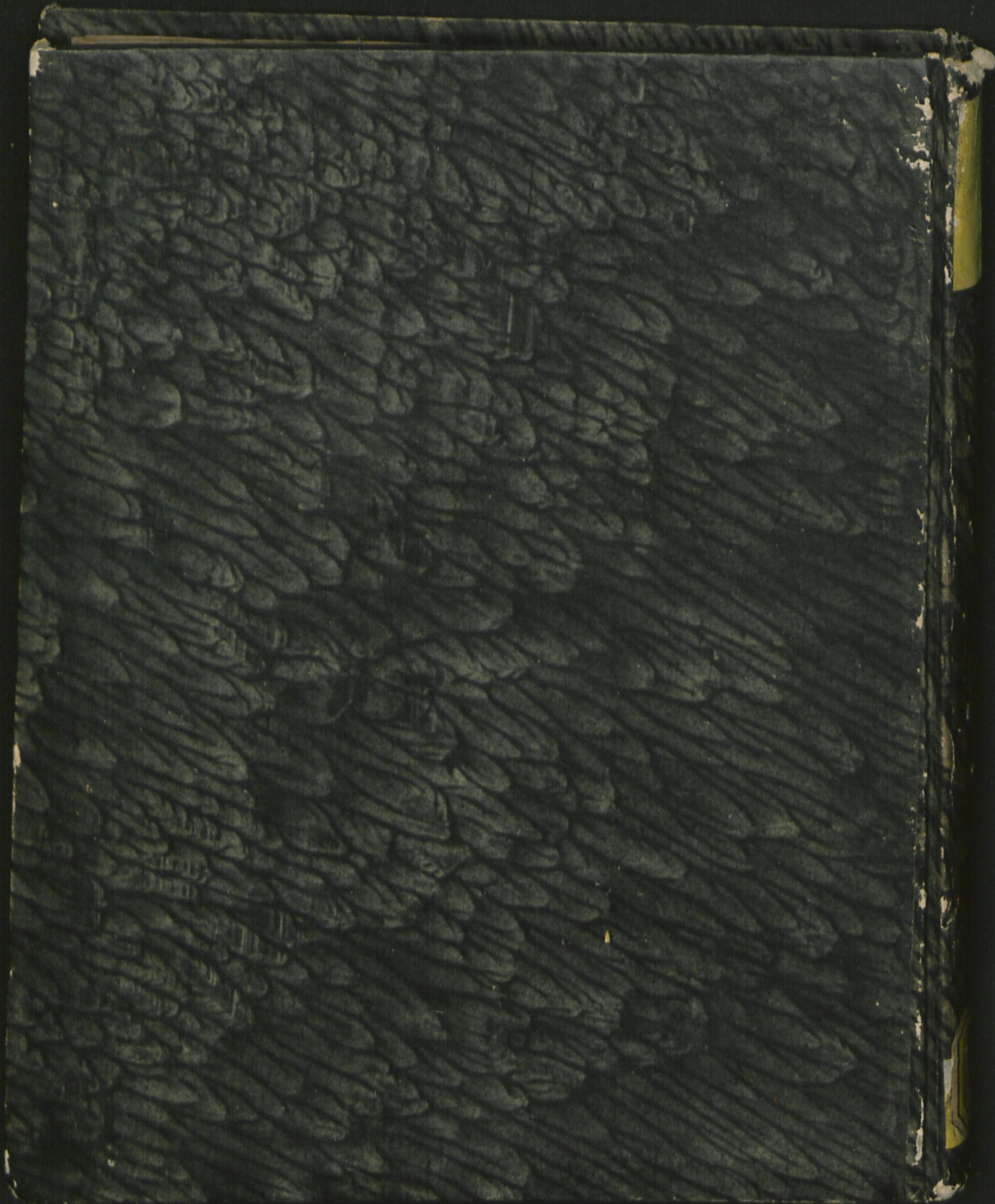


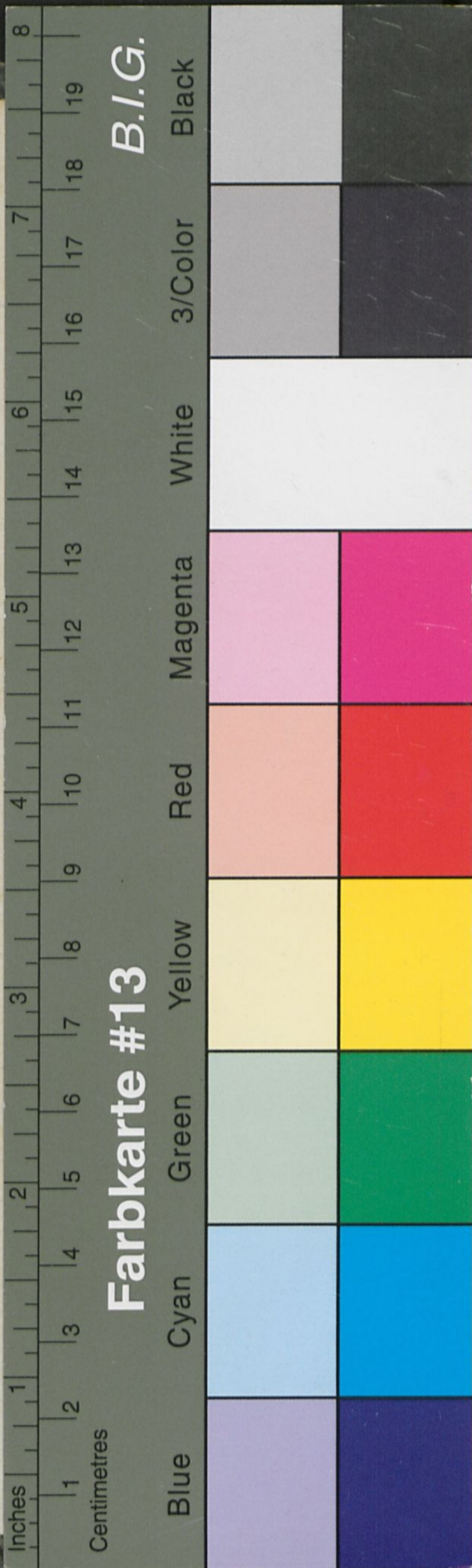
f

sb,

mc







Dies wird genant das
Schleding.

Der Stadt
S Braunschweig

Ordnunge/ire Christ-
liche Religion / auch allerhandt Crimi-
nal / Straff vnd Policeny sachen betreffendt. Be-
radtschlagt vnd eindrechtiglich bewilligt vnd angenommen von
einem Erbarn Rathe/ Rathsgeschworen/ Zehenmannen/ Geschickten/
Sildemeistern vnd Hausleuten der Stadt Braunschweig/
vor sich vnd von wegen der ganzen gemeis-
nen Bürgerschaft darselbst.



Nach Ihesu Christi vnsers H E R R E N vnd Selig-
machers Geburt / im fünffzehnhundert Neun vnd Sie-
bentzigsten Jare / Donnerstags nach
Lichtmessen.

Henni Twetken